

ORTSPLANUNGSREVISION MITWIRKUNGSBERICHT

Mitwirkung vom 03. Februar 2011 bis 07. März 2011

Panorama
AG für Raumplanung Architektur Landschaft
Münzrain 10, 3005 Bern

KONTEXTPLAN AG
Planung, die bewegt
Genfergasse 10, 3011 Bern

1. Rahmenbedingungen / Stellenwert der Mitwirkung

Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) schreibt vor, dass die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Bevölkerung über Ziele und Ablauf von Planungen zu informieren haben. Überdies soll die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken können. Diese Bestimmungen sind in Art. 58 des Kantonalen Baugesetzes (BauG) enthalten. Für die Gemeindebehörden ist es wichtig, ein Echo auf die Planungsarbeit zu erhalten. Die Mitwirkungseingaben fliessen in geeigneter Form in das weitere Verfahren ein.

2. Auftrag der Mitwirkung

Nach Art. 58 Abs. 3 BauG ist über die Mitwirkung Rechenschaft abzulegen. Dieser Forderung wird mit dem vorliegenden Mitwirkungsbericht entsprochen. Er enthält alle bis zum 07. März 2011 eingetroffenen Eingaben, fasst diese in ihren wesentlichen Punkten zusammen und enthält die Antworten der Planungsbehörde.

3. Ablauf der Mitwirkung

Die Mitwirkung dauerte vom 03. Februar bis 07. März 2011. Während der Mitwirkungsfrist fand in Niederbipp eine öffentliche Informationsveranstaltung sowie eine betreute Ausstellung statt. Sämtliche Mitwirkungsunterlagen (GPS Niederbipp / Richtplan (Gemeinde-Positionierungs-System 2020/30/40), Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft, Baureglement sowie Erläuterungsbericht) lagen im Gemeindehaus auf und konnten eingesehen werden.

4. Überblick und Zusammenfassung über die wichtigsten Mitwirkungseingaben der Planungsinstrumente

Insgesamt wurden fristgerecht 110 Eingaben abgegeben. Zusammenfassung der Mitwirkungseingaben zum:

a) GPS Niederbipp / Richtplan (Gemeinde-Positionierungs-System 2020/30/40)

1. Im GPS ist die weitere Entwicklung der öffentlichen Nutzungen in Niederbipp nur unscharf skizziert.
2. Niederbipp und Oensingen sollen nicht zusammenwachsen. Das Vorranggebiet Siedlung R2 zwischen Niederbipp und Oensingen ist zu trennen.
3. Das Siedlungsgebiet am Berghang soll nur sehr zurückhaltend ausgeweitet werden.
4. Der Intensivlandwirtschaftsbetrieb Bösiger ist in Anbetracht des bestehenden Betriebs und der genehmigten Erweiterung, nicht als temporäre Nutzung zu bezeichnen.

b) Zonenplan Siedlung

1. Die Burgergemeinde plant eine Vergrösserung der Werkhofzone für eine Erweiterung des Forstwerkhofes.
2. Die ausgezonten Gebiete (z.B. ehemals ZPP 5 Hofacker) sollten genutzt werden.
3. Das Vorhaben (Hochhaus) ist zu unterstützen. Die beschriebene hohe ortsbauliche und architektonische Qualität soll durch einen Architekturwettbewerb unter lokal oder regional tätigen Architekturbüros (anonym, offenes Verfahren oder selektives Verfahren) ausgelobt werden.
4. Abgelehnt wird die geplante ZPP 3 mit Zulassung eines bis zu 30.00m hohen Gebäudes.
5. Nach mehrmaliger Prüfung der ZPP 3 sowie nach erneuten Gesprächen mit den Grundeigentümern wurde ersichtlich, dass der Perimeter der ZPP 3 um die Liegenschaft GB 145 erweitert werden soll.
6. In den Interessengebieten für Kiesabbau sollen keine Nutzungen zugelassen werden, welche den späteren Abbau verhindern könnten.
7. Die aktuellen Autogewerbenutzungen sind entlang der Kantonsstrasse zu verunmöglichen, der reine Autohandel ist in die Industriezonen und nicht in die Wohn- und Gewerbezone zu lenken.
8. Die Mehrheit befürwortet die Weilerzone und es besteht Interesse. Die Weilerzone Walden ist mehrheitlich unumstritten. Die Weilerzone Leen beeinflusst die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe in der Entwicklung negativ. Die Abgrenzung soll geprüft werden.
9. Die Liegenschaften GB 355 und 2079 sollen von der Landwirtschaftszone in die Bauzone eingezont werden. So könnte in Zukunft ein vernünftiges Wachstum der Carosserie Gabi AG stattfinden.
10. Die Liegenschaften GB 1381 und 1413 sind über die ganze Fläche in die Erhaltungszone einzuzonen.
11. Aufgrund des Anlagealters und der stetig wachsenden Industriezone, muss die elektrische Anlage auf GB 1696 verstärkt und erweitert werden.
12. Die Liegenschaft GB 1964 ist in der Gewerbezone zu belassen.

c) Zonenplan Landschaft

1. Vor ca. 20 Jahren, anlässlich der letzten Ortsplanungsrevision hat die Gemeinde, vertreten durch die Orts- und Landschaftsschutzkommission, ca. 50 Bäume überall im Dorf gepflanzt. Dies gilt es weiterzuführen.
2. Inhalt des Teilrichtplans ökologische Vernetzung aus dem Jahre 2005 sind insbesondere die Vernetzungskorridore zwischen den Jura-Südfuss Gemeinden. Um die Siedlungstrennung zu bewahren, muss der Zonenplan um ein entsprechendes Instrument ergänzt werden.

d) Baureglement

1. In den Vorschriften der ZPP 5 „Stockmatte“ sind Aufbereitungsanlagen auch als nicht zugelassen aufzulisten. Grund dafür ist der Ausschluss von Firmenansiedlung mit Geruchsbelästigung.
2. Im Gebiet der Zone mit Planungspflicht ZPP 3 wird nur ein Haus mit hoher ortsbaulicher und architektonischer Qualität begrüsst.

e) Verkehr: Betriebs- und Gestaltungskonzept, Verkehrsberuhigungen

1. Betriebs- und Gestaltungskonzept Kantonsstrassen: Zu den Kantonsstrassen wurden einzelne Eingaben gemacht, welche meist noch zusätzliche Massnahmen fordern, der Grundsatz der Umgestaltung wurde aber nicht in Frage gestellt.
2. Umfahrung: Verschiedene Eingaben wurden zu den Umfahrungsvarianten formuliert. Neben allgemeinen Aussagen wie z. B. Verlegen der Linienführung entlang der Autobahn oder auch totaler Verzicht, wurden auch ortsspezifische Anpassungen formuliert.
3. Tempo-30-Zonen: Es wurden zusätzliche Gebiete, bis zur flächendeckenden Umsetzung, gefordert.
4. Der Schleichverkehr, insbesondere auf den Flurwegen, wird als Problem angeschaut. Es werden Massnahmen wie z. B. Fahrverbote gefordert.

5. Die wichtigsten Änderungen und Entscheide infolge der Mitwirkungseingaben

Nachfolgend sind die wichtigsten Entscheide zu den Mitwirkungseingaben aufgeführt:

a) GPS Niederbipp / Richtplan (Gemeinde-Positionierungs-System 2020/30/40)

1. Der Gemeinderat prüft den Bedarf an Flächen für öffentliche Nutzungen.
2. Die Entwicklung für Arbeitsnutzungen ist bewusst auf den Standort zwischen Niederbipp und Oensingen gelenkt (überregionaler, regionaler und lokaler Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten). Somit wird ermöglicht, dass sich die Entwicklung auf einen zentralen Punkt konzentriert. Eine Entwicklung des Arbeitsgebietes bedingt (langfristig) gezwungenermassen eine Schliessung des Siedlungsgebietes. Im GPS wird jedoch bewusst zwischen Niederbipp und Oberbipp ein Landschaftskorridor R6 definiert. Dieser wird im Zonenplan Landschaft infolge der Auswertung der Mitwirkung zudem mit einem Vernetzungskorridor grundeigentümerverbindlich gesichert. Somit wird die ökologische Vernetzung gesichert und ein Zusammenschluss der beiden Ortschaften verhindert.
3. Die Siedlungsentwicklung Wohnen von Niederbipp konzentriert sich bewusst auf das Entwicklungsareal E2 „Bauen am Hang“. Die übrigen Siedlungsgebiete werden mit der Siedlungsbegrenzung K7 klar definiert und begrenzt. Die Entwicklung erfolgt massvoll und gemäss der Wohnbau-landkapazität des Massnahmenblatts A_01 des kantonalen Richtplans.
4. Die Erweiterung des Betriebs Bösiger wird im GPS dargestellt und mit Intensivgemüsebau bezeichnet.

b) Zonenplan Siedlung

1. Der Perimeter der Werkhofzone wird angepasst. Die Zone wird in nördlicher Richtung verlängert, jedoch in der Breite verkleinert.
2. Infolge der Nähe zur ASM Bahnlinie, der Lärmsituation sowie der schwierigen und kostspieligen Erschliessung ist eine Bebauung auf der ehemaligen ZPP 5 „Hofacker“ problematisch. In den Bestimmungen der alten ZPP war in diesem Gebiet eine Arbeitsnutzung und nicht eine Wohnnutzung vorgesehen. Die Gemeinde will die Arbeitsnutzungen bewusst auf den bestehenden Standort zwischen Niederbipp und Oensingen konzentrieren und lenken.
3. Die Gemeinde fordert ein qualitätssicherndes Verfahren (ZPP 3 „Brauschür“).
4. Die Gemeinde legt den Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung auf die innere Verdichtung und nicht auf die Erweiterung des Siedlungsgebietes. In diesem Sinne bietet sich ein zentral gelegenes Entwicklungsareal wie

die „Brauschür“ für eine verdichtete Bebauung an. Die umliegende bauliche Struktur ist bereits heute zum Teil sehr „massig“, wie z.B. die beiden südwestlich angrenzenden Liegenschaften. Niederbipp gestaltet bewusst ein neues Zentrum im Ortskern. Mit einem qualitativen Verfahren kann die ortsbauliche und architektonische Qualität sichergestellt werden. Das Gebiet liegt zentral und gut erschlossen, mittig im Dorf (öV-Anbindung, kurze Fusswege). Bedarf an Erdgeschossnutzungen wie z.B. für eine Drogerie oder einen Zahnarzt sind vorhanden.

5. Der Perimeter der ZPP 3 wird auf die Liegenschaft GB 145 erweitert und im Zonenplan Siedlung angepasst. Die Gemeinde fordert ein qualitätssicherndes Verfahren.
6. Das Vorranggebiet Kiesabbau R4 wird im GPS in nördlicher Richtung erweitert.
7. Reine Occasionwagen Verkaufplätze sollen entlang der Hauptverkehrsachsen in der Mischzone nur noch bedingt zugelassen werden. Verkaufsplätze für Autohandel sind nur in unmittelbarer Nähe eines aktiven Autogewerbebetriebs zugelassen. Das Baureglement wird in Art. 1 ergänzt: „Verkaufsplätze für Autohandel entlang der Hauptverkehrsachsen sind nur in unmittelbarer Nähe eines aktiven Autogewerbebetriebes zugelassen.“
8. Die Abgrenzung der Weilerzonen wird geprüft und wo nötig angepasst. Zwei Landwirtschaftsbetriebe (GB 2081 in Leen und GB 1188 in Walden) werden in der Landwirtschaftszone belassen.
9. Die Liegenschaft GB 355 und 2079 kann nicht eingezont werden, da eine Inselzone entsteht. Neue Zonen können nur angrenzend an bestehendes Siedlungsgebiet eingezont werden.
10. Das Siedlungsgebiet soll im Bereich des „Walliswilweg“ nicht ausgedehnt und erweitert werden. Demnach wird keine Erweiterung der Erhaltungszone ins Auge gefasst.
11. Im Zonenplan wird eine neue Zone für öffentliche Nutzungen definiert. Zweck: Infrastrukturanlagen für Elektrizität.
12. Das bestehende Gewerbegebiet „Stockacker“ wurde über Jahre hinweg nicht bebaut und wird u.a. aufgrund dessen ausgezont. Aufgrund einer gesamtheitlichen Arbeits-, Gewerbe- und Industrieplanung legt die Gemeinde Niederbipp den Entwicklungsschwerpunkt für Arbeitsnutzungen auf die bestehenden Gewerbe- und Industriezonen zwischen Niederbipp und der Gemeinde Oensingen (Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten von kantonalen und regionaler Bedeutung)

c) Zonenplan Landschaft

1. Die Gemeinde bestimmt eine zuständige Person für die weiterführende Planung betreffend Landschaft und insbesondere der Bewirtschaftung/Kontrolle/Ergänzung von Bäumen.

2. Im GPS wird zwischen Niederbipp und Oberbipp bewusst ein Landschaftskorridor R6 definiert. Dieser wird im Zonenplan Landschaft als Vernetzungskorridor grundeigentümergebunden gesichert.

d) Baureglement

1. In den Bestimmungen zur ZPP 5 „Stockmatte“ werden Aufbereitungsanlagen ausgeschlossen.
2. Im Zuge der Verhandlungen und den baulichen Entwicklungen im Gebiet der Zone mit Planungspflicht ZPP 3 „Überbauung Brauischür“ kann die Gemeinde z.B. in einem Infrastrukturvertrag mit den Grundeigentümern/Entwicklern ein qualitätssicherndes Verfahren (Architekturwettbewerb) fördern und verbindlich festlegen. Somit kann eine ortsbauliche und architektonische Qualität sichergestellt werden.

e) Verkehr: Betriebs- und Gestaltungskonzept, Verkehrsberuhigungen

1. Am Betriebs- und Gestaltungskonzept Kantonsstrassen wird festgehalten.
2. Der Freihaltekorridor für die Umfahrung wird im Zonenplan Siedlung auf die südliche Autobahnseite verlegt. Entlang der Autobahn wird ein Korridor von 80 m sichergestellt, in welchem keine Bauten und Anlagen zugelassen sind.
3. An den bisherigen Tempo 30 Zonen wird festgehalten.
4. Einzelne Massnahmen insb. zum Fussverkehr werden näher geprüft.

6. Auflistung der Eingaben

Die nach bestem Wissen und Gewissen zusammengefassten Mitwirkungseingaben und Stellungnahmen der Planungsbehörde sind auf den folgenden Seiten in Tabellenform aufgeführt.

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
1	neu K9 (ZöN 6) 1, 18	X					Im GPS und im Zonenplan ist die weitere Entwicklung der öffentlichen Nutzungen in Niederbipp nur unscharf skizziert. Die Gemeinde sollte sich Gedanken zur Entwicklung des „Zentrums des öffentlichen Dienstes“ im Umfeld Räberhus und der Gemeindeverwaltung machen. Die ZöN 6 ist gegen Norden zu erweitern, die Gemeinde kauft das Grundstück. Ein neue Massnahme K9 (inkl. neues Massnahmenblatt) ist im GPS zu erstellen.	<ul style="list-style-type: none"> Die Planungskommission stellte dem Gemeinderat einen Antrag zur Prüfung, ob ein Bedarf an neuen öffentlichen Einrichtungen im Umfeld des Räberhus und der Gemeindeverwaltung besteht. Der Gemeinderat hat bezüglich der Entwicklung von Flächen für öffentliche Nutzungen einen Grundsatzentscheid zu fällen. Die Gemeinde hat grundsätzlich die Möglichkeit, in der Ortsplanungsrevision Flächen in eine Zone für öffentliche Nutzungen umzuzonen. <p>Dem Begehren wird entsprochen. Der Gemeinderat prüft den Bedarf an Flächen für öffentliche Nutzungen.</p>
2	neu K10 (ZöN 5/7) 1	X					Ein neues Massnahmenblatt K10 für Bauten von verschiedenen religiösen und kulturellen Versammlungen ist zu erstellen. Eine Verbannung solcher Nutzungen in die Gewerbezone ist keine Lösung.	<ul style="list-style-type: none"> Der Umgang mit Bauten für religiöse und kulturelle Versammlungen bereitet der Gemeinde keine Probleme. Dadurch entsteht kein Handlungsbedarf. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
3	R2 Vorranggebiet Siedlung 6, 7, 46	X					Im Bereich Verkehr sieht die Revision einerseits begrüßenswerte Massnahmen zur Beruhigung des Dorfkerns vor, andererseits jedoch eine zusätzliche Verstrassung im Süden, im Zusammenhang mit den Expansionsplänen für das Industrie- und Gewerbegebiet. Wir lehnen das vorgeschlagene Ziel ab, Niederbipp und Oensingen zu einem einzigen Siedlungsgebiet zu vereinen. Das Vorranggebiet Siedlung R2 zwischen Niederbipp und Oensingen ist zu trennen.	<ul style="list-style-type: none"> Das Begehren macht aus überregionaler, regionaler und lokaler Sicht keinen Sinn, da die Entwicklung für Arbeitsnutzungen bewusst auf den Standort zwischen Niederbipp und Oensingen gelenkt wird (Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten). Somit wird ermöglicht, dass sich die Arbeitsnutzungen auf einen zentralen Punkt konzentrieren. Eine Entwicklung des Arbeitsstandortes bedingt (langfristig) gezwungenermassen eine Schliessung des Siedlungsgebietes. Im GPS wird jedoch bewusst zwischen Niederbipp und Oberbipp ein Landschaftskorridor R6 definiert. Dieser wird im Zonenplan Landschaft infolge der Auswertung der Mitwirkung zudem mit einem Vernetzungskorridor grundeigentü-

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
								<p>mverbindlich gesichert. Somit wird die ökologische Vernetzung gesichert und einen Zusammenschluss der beiden Ortschaften verhindert.</p> <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
4	K7 Siedlungsbegrenzung/ Wachstum 6, 7, 33, 46	X					<p>Niederbipp verträgt nach dem Wachstum in den vergangenen Jahrzehnten keine grosse zusätzliche Ausweitung des Siedlungsgebietes. Es gilt, den Anteil von Landschaft und Landwirtschaft nicht weiter zu schmälern und den immer noch ziemlich ländlichen Charakter des Dorfes und damit dessen Lebensqualität zu erhalten. Es ist auf Qualität anstelle von Quantität zu achten. Die Siedlungsbegrenzung K7 ist direkt am Siedlungsrand zu definieren. Die Entwicklungsspielräume innerhalb der Vorranggebiete Wohnen und Arbeiten K1/K2 sind zu reduzieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Um den Gemeindehaushalt aufrecht zu halten, ist eine massvolle Entwicklung (Wohnen, Arbeiten) unabdingbar. Die Bestrebungen der Gemeinde in der Siedlungsentwicklung liegen prioritär darin, die bestehenden Baulandreserven zu entwickeln und nicht darin, das Siedlungsgebiet unnötig zu vergrössern. Mit dem Vorranggebiet Landschaft R3 bezeichnet die Gemeinde die wertvolle Landschaft und schützt diese. • Stichworte wie Standortattraktivität, Steuerhaushalt, demographische Entwicklung oder gestiegener Wohnflächenverbrauch pro Kopf verpflichten die Gemeinde dazu, eine massvolle Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
5	K6 Strategieareal „entwickeln“ 1	X	X				<p>In den Baugebieten am Hang wurde in den letzten Jahren ein verschwenderischer Umgang mit dem Boden festgestellt. Bei Neueinzonungen „Bauen am Hang“ ist ein Gestaltungsplan mit vielfältigen, aufeinander abgestimmten Bauformen, auf Basis eines Architektur-/ Städtebauwettbewerbs zu erstellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine qualitative Siedlungsentwicklung ist wichtig, insbesondere in der schönen Lage am Jurasüdhang. Im Rahmen der baulichen Entwicklung (Baubewilligungsverfahren) kann die Baubewilligungsbehörde zur Beurteilung von Baugesuchen die neutrale Fachinstanz beiziehen. • Die Fachinstanz wird durch die Baukommission unter Beizug des Ortsplaners, des Berner Heimatschutzes und der kantonalen Denkmalpflege wahrgenommen. Mit der Fachkommission kann die bauliche Qualität sichergestellt werden. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
6	K6 Strategieareal „entwickeln“ 6, 7	X					Das Siedlungsgebiet am Berghang soll nur sehr zurückhaltend ausgeweitet werden. Die bestehenden Strassen am Jurasüdhang in Richtung Galmis, Lehn und Walden sollten nicht mit erheblichem Zusatzverkehr belastet werden. Das Strategieareal Entwicklung K6 „Bauen am Hang (Entwicklungsareal E2 im Massnahmenblatt)“ ist zu redimensionieren.	<ul style="list-style-type: none"> Die Siedlungsentwicklung Wohnen von Niederbipp konzentriert sich bewusst auf das Entwicklungsareal E2 „Bauen am Hang“. Die übrigen Siedlungsgebiete werden mit der Siedlungsbegrenzung K7 klar definiert und begrenzt. Die Entwicklung erfolgt massvoll und gemäss der Wohnbaulandkapazität des Massnahmenblatts A_01 des kantonalen Richtplans. Zuerst müssen die bestehenden Baulandreserven entwickelt werden, erst danach kann zu einem späteren Zeitpunkt neues Bauland eingezont werden. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
7	Intensivlandwirtschaftsbetrieb Bösiger 51	X					Im Richtplan Siedlungsentwicklung 2030 ist der Intensivlandwirtschaftsbetrieb Bösiger mit einer temporären Nutzung bezeichnet. In Anbetracht des bestehenden Betriebs und der 2010 genehmigten Überbauungsordnung zur Erweiterung, kann nicht von einer temporären Nutzung ausgegangen werden. Zudem fehlt die Erweiterung in der Darstellung.	<ul style="list-style-type: none"> Die Erweiterung des Betriebs Bösiger wird im Richtplan Siedlungsentwicklung 2030 dargestellt und mit Intensivgemüsebau bezeichnet. Die Bezeichnung „Bösiger temporär“ wird gestrichen. <p>Dem Begehren wird entsprochen. Die Erweiterung sowie die Bezeichnung „Intensivgemüsebau“ wird im GPS Siedlungsentwicklung 2030 ergänzt.</p>
8	Umzonung „Am Brüel“ 1		X				Am Ortseingang „Am Brüel“ soll ein Pendant zum Hochhaus (ZPP 3) als Art Stadttor ins Auge gefasst werden. Die Liegenschaft GB 157 ist in eine Zone mit Planungspflicht ZPP umzuzonen. Es sollen Bauten mit bis zu 6 Geschossen bzw. 20m Gebäudehöhe zugelassen werden.	<ul style="list-style-type: none"> Das Gebiet „Am Brüel“ wird von der Erhaltungszone in die Mischzone M3 aufgezont. Mit den baupolizeilichen Massen der Mischzone M3 wird eine verdichtete Bebauung zugelassen (3 Geschosse mit Attika). Ein höheres Haus entsteht bewusst nur im Zentrum von Niederbipp. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
9	Umzonung Forstwerkhof 33		X				Die Burgergemeinde plant einen Ausbau des Forstwerkhofs Liegenschaft GB 841 (BR551). Das Landstück entlang der Aarwangenstrasse	<ul style="list-style-type: none"> Das Landstück entlang der Aarwangenstrasse liegt zwischen einer Zone mit Planungspflicht ZPP 2 (vorwiegend Industrie-

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
							neben ZPP 2 und UeO 2 soll in die Wohnzone 2-geschossig umgezont werden.	<p>nutzungen) und einer Werkhofzone. Eine Wohnnutzung zwischen zwei lärm-, staub- und geruchsintensiven Arbeitsplatzgebieten erscheint wenig sinnvoll. Zudem würde eine neue Inselzone geschaffen, welche den kantonalen Vorgaben widerspricht. Neueinzonungen sind zwingend an bestehendes Siedlungsgebiet anzugrenzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Perimeter der Werkhofzone wird bedürfnisgerecht und projektspezifisch erweitert resp. neu definiert. Die Zone wird in nördlicher Richtung ca. 50 m verlängert und in der Breite ca. 20 m verkleinert. <p>Dem Begehren wird entsprochen. Der Perimeter der Werkhofzone wird angepasst. Die Zone wird in nördlicher Richtung verlängert, jedoch in der Breite verkleinert.</p>
10	Auszonungen 16		X				Die ausgezonten Gebiete (z.B. Spickel zwischen Dorf und dem Gässli, ehemals ZPP 5 „Hofacker“) sollten genutzt werden. Die Gemeinde soll günstiges Bauland zur Verfügung stellen, da sich nicht alle ein Bauen am Hang leisten können.	<ul style="list-style-type: none"> • Infolge der Nähe zur ASM Bahnlinie, der Lärmsituation sowie der kostspieligen und schwierigen Erschliessung ist eine Bebauung problematisch. Daher werden die Liegenschaften GB 469, 1379 und 345 ausgezont. • In den Bestimmungen der alten Zone mit Planungspflicht ZPP „Hofacker“ war in diesem Gebiet eine Arbeitsnutzung und nicht eine Wohnnutzung vorgesehen. Die Gemeinde will die Arbeitsnutzungen bewusst auf den bestehenden Standort zwischen Niederbipp und Oensingen konzentrieren und lenken. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
11	ZPP 3 1, 16		X				Ein Hochhaus beim Kreisel wird begrüsst, insbesondere wegen den Alterswohnungen und der zentralen Lage.	<ul style="list-style-type: none"> • Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
12	ZPP 3 1		X		X		Das Vorhaben (Hochhaus) ist zu unterstützen. Die beschriebene hohe ortsbauliche und architektonische Qualität soll durch einen Architekturwettbewerb unter lokal oder regional tätigen Architekturbüros (anonym, offenes Verfahren oder selektives Verfahren) ausgelobt werden.	<ul style="list-style-type: none"> Im Zuge der Verhandlungen und den baulichen Entwicklungen im Gebiet der Zone mit Planungspflicht ZPP 3 „Überbauung Brauschür“ kann die Gemeinde z.B. in einem Infrastrukturvertrag mit den Grundeigentümern/Entwicklern ein qualitätssicherndes Verfahren (Architekturwettbewerb) fordern und verbindlich festlegen. Somit kann eine ortsbauliche und architektonische Qualität sichergestellt werden. <p>Dem Begehren wird entsprochen. Die Gemeinde fordert ein qualitätssicherndes Verfahren.</p>
13	ZPP 3 6, 7, 29, 33		X				Die „Brauschür“ muss nicht unbedingt erhalten oder restauriert werden. Einen Neubau wäre somit sinnvoll. Abgelehnt wird jedoch die geplante ZPP 3 mit Zulassung eines bis zu 30.00m hohen Gebäudes. Abgesehen davon, dass ein solcher Fremdkörper im Ortsbild unerwünscht ist, sollte vermieden werden, dass durch die intensive Nutzung, die ein solches Hochhaus erlauben würde, der Bereich beim Kreisel mit erheblichem Zusatzverkehr belastet wird.	<ul style="list-style-type: none"> Die Gemeinde legt den Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung auf die innere Verdichtung und nicht auf die Erweiterung des Siedlungsgebietes. In diesem Sinne bietet sich ein zentral gelegenes Entwicklungsareal wie die „Brauschür“ für eine verdichtete Bebauung an. Die umliegende bauliche Struktur ist bereits heute zum Teil sehr „massig“, wie z.B. die beiden südwestlich angrenzenden Liegenschaften. Niederbipp gestaltet bewusst ein neues Zentrum im Ortskern. Mit einem qualitativen Verfahren kann die ortsbauliche und architektonische Qualität sichergestellt werden. Das Gebiet liegt zentral und gut erschlossen, mittig im Dorf (öV-Anbindung, kurze Fusswege). Bedarf an Erdgeschossnutzungen wie z.B. für eine Drogerie oder einen Zahnarzt sind vorhanden. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
14	ZPP 3 45		X				Die ZPP 3 muss der Erhaltung des Dorfteils und nicht hochfliegenden Architektenträumen dienen. Die Häuserzeilen an der oberen und unteren	<ul style="list-style-type: none"> Die „Brauschür“ ist sehr alt und muss in Zukunft saniert oder erneuert werden. Die Häuserzeilen an der oberen und unteren

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
							ren Dürrmühlenstrasse sind zu erhalten. Die alten Dachlandschaften prägen ein Dorfbild. Was nicht heissen soll, dass die Gebäude so weit wie möglich ausgebaut und genutzt werden können. In Niederbipp sind zu viele alte und schützenswerte Objekte verschwunden.	<p>unteren Dürrmühlenstrasse bleiben erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeinde legt den Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung auf die innere Verdichtung und nicht auf die Erweiterung des Siedlungsgebietes. In diesem Sinne bietet sich ein zentral gelegenes Entwicklungsareal wie die „Brauschür“ für eine verdichtete Bebauung an. • Die umliegende bauliche Struktur ist bereits heute zum Teil sehr „massig“, wie z.B. die beiden südwestlich angrenzenden Liegenschaften. Niederbipp gestaltet bewusst ein neues Zentrum im Ortskern. • Mit einem qualitativen Verfahren kann die ortsbauliche und architektonische Qualität sichergestellt werden. • Das Gebiet liegt zentral und gut erschlossen, mittig im Dorf (öV-Anbindung, kurze Fusswege). • Bedarf an Erdgeschossnutzungen wie z.B. für eine Drogerie oder einen Zahnarzt sind vorhanden. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
15	ZPP 3 48		X				Ein Hochhaus von 10 Stockwerken und 30.00m Höhe ist überrissen (10.00m höher als unser Kirchturm) und ist im Minimum um 1/3 nach unten zu reduzieren. Zudem ist der zusätzliche Bedarf an Raum für Erdgeschossnutzungen (Läden unten im Hochhaus) in Niederbipp zu prüfen.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeinde legt den Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung auf die innere Verdichtung und nicht auf die Erweiterung des Siedlungsgebietes. In diesem Sinne bietet sich ein zentral gelegenes Entwicklungsareal wie die „Brauschür“ für eine verdichtete Bebauung an. • Die umliegende bauliche Struktur ist bereits heute zum Teil sehr „massig“, wie z.B. die beiden südwestlich angrenzenden Liegenschaften. Niederbipp gestaltet bewusst ein neues Zentrum im Ortskern. • Mit einem qualitativen Verfahren kann die ortsbauliche und architektonische Qualität sichergestellt werden.

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
								<ul style="list-style-type: none"> • Das Gebiet liegt zentral und gut erschlossen, mittig im Dorf (öV-Anbindung, kurze Fusswege). • Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen im Erdgeschoss werden in den Bestimmungen nicht zwingend vorgeschrieben, sind jedoch bei Bedarf zugelassen. Erdgeschossnutzungen wie z.B. für eine Drogerie oder einen Zahnarzt werden durchaus nachgefragt. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
16	ZPP 3 54		X		X		<p>Nach mehrmaliger Prüfung der ZPP 3 sowie nach erneuten Gesprächen mit den Grundeigentümern wurde ersichtlich, dass der Perimeter der ZPP 3 um die Liegenschaft GB 145 erweitert werden soll. Eine Erweiterung der ZPP 3 macht Sinn, da eine bessere Ausgestaltung des Areals „Brauschür“ möglich wird (mehr Gestaltungsmöglichkeiten, besser Reaktion auf enge Platzverhältnisse möglich, Einbezug der angrenzenden Bebauungsstruktur). Zudem lässt eine Erweiterung des Perimeters eine bessere Ausnutzung zu.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Erweiterung der ZPP 3 macht Sinn, da bezüglich Gestaltung, Ausnützung, Einbezug der umliegenden und angrenzenden Struktur usw. bessere Rücksicht genommen werden kann. • Eine Erweiterung ermöglicht zudem mehr Spielraum für eine Überbauung (städtebauliche Konzeption/Bebauungsmuster, Anzahl Gebäude, Körnigkeit/Massstab, Übergang zu umliegenden Liegenschaft usw.). • Wichtig ist, dass die Gemeinde mit einem qualitätssichernden Verfahren die architektonische und ortsbauliche Qualität sicher stellt. Dies kann z.B. in einem Infrastrukturvertrag sichergestellt werden. <p>Dem Begehren wird entsprochen. Der Perimeter der ZPP 3 wird auf die Liegenschaft GB 145 erweitert und im Zonenplan Siedlung angepasst. Die Gemeinde fordert ein qualitätssicherndes Verfahren.</p>
17	ZPP 2 5		X				<p>In den Interessengebieten für Kiesabbau sollen keine Nutzungen zugelassen werden, welche den späteren Abbau verhindern könnte. Die Gemeinden verankern die Interessensgebiete im Rahmen von kommu-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Gebiet für Kiesabbau wird im GPS/Richtplan resp. mit der Massnahme Vorranggebiet Kiesabbau R4 sichergestellt. • Das (langfristige) Abbauggebiet, nördlich angrenzend an die

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
							nalen Richtplänen.	<p>bestehende Zone mit Planungspflicht für Kiesabbau, wird im GPS erweitert und somit im Rahmen der kommunalen Richtplanung sichergestellt.</p> <p>Dem Begehren wird entsprochen. Das Vorranggebiet Kiesabbau R4 wird im GPS in nördlicher Richtung erweitert.</p>
18	ZPP 5 6, 7		X				Was in dem Bericht zur Ortsplanungsrevision wenig zur Geltung kommt, ist die Tatsache, dass ein eher kleinräumiges Industrie- und Gewerbegebiet im Westen der Gemeinde durch eine grosse Zone im Osten (Stockmatte) ersetzt werden soll, wodurch eine weitere Massierung von Industrie- und Gewerbebauten zustande käme.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Auszonung des Gewerbegebietes im Bereich „Stockacker“ steht nicht in direktem Zusammenhang mit der Arbeitsplatzenerweiterung in der „Stockmatte“. • Das bestehende Gewerbegebiet „Dornacker“ wurde über Jahre hinweg nicht bebaut und wird u.a. aufgrund dessen ausgezont. • Aufgrund einer gesamtheitlichen Arbeits-, Gewerbe- und Industrieplanung legt die Gemeinde Niederbipp den Entwicklungsschwerpunkt für Arbeitsnutzungen auf die bestehenden Gewerbe- und Industriezonen zwischen Niederbipp und der Gemeinde Oensingen. Demnach werden neue Arbeitszonen nur noch dort ausgeschieden. Eine konzentrierte Arbeitsentwicklung bringt Vorteile, insbesondere in Bereichen wie Verkehr, Lärm, Ortsbild, usw. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
19	ZPP 5 46			X			Die Fläche in der „Stockmatte“ soll nicht durch die Firma Bell bebaut werden, die Einzonung in eine Zone mit Planungspflicht mit Arbeits- und Industrienutzung ist abzulehnen.	<ul style="list-style-type: none"> • Zwischen Niederbipp und Oensingen liegt ein Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten von kantonaler-, regionaler- und lokaler Bedeutung. Eine konzentrierte Arbeitsentwicklung bringt Vorteile, insbesondere in Bereichen wie Verkehr, Lärm, Ortsbild, usw. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
20	Mischzone 11		X		X		Die immer mehr werdenden Autohändler und Autoverkaufsstandorte entlang der Hauptstrasse werden als störend wahrgenommen. Eine Reduzierung ist anzustreben. Die aktuellen Autogewerbenutzungen sind zu verunmöglichen, der reine Autohandel ist in die Industriezone und nicht in die Wohn- und Gewerbezone zu lenken.	<ul style="list-style-type: none"> • Entlang der Hauptstrasse sind Wohnbauten sowie mässig störende Gewerbe mit einem Gewerbeanteil von 40% zugelassen und anzustreben. • Reine Occasionwagen-Verkaufsplätze sollen entlang der Hauptverkehrsachsen nur noch bedingt zugelassen werden. Verkaufsplätze für Autohandel sind nur in unmittelbarer Nähe eines aktiven Autogewerbebetriebs zugelassen. Diese Bestimmungen werden im Baureglement unter dem Artikel 1 „Art der Nutzung“ in der Mischzone ergänzt. <p>Dem Begehren wird entsprochen. Das Baureglement wird in Art. 1 ergänzt: „Verkaufsplätze für Autohandel entlang der Hauptverkehrsachsen sind nur in unmittelbaren Nähe eines aktiven Autogewerbebetriebes zugelassen.“</p>
21	Arbeits- und Industriezone 45, 46		X				In Niederbipp ist das Industriegebiet zu schnell gewachsen. Neu eingezontes Industrieland wurde für die Ansiedlung von Grossprojekten sofort aufgebraucht. Von einer weiteren Einzonung für ein einziges Projekt und in dieser Grösse ist abzusehen. Niederbipp braucht eine Ruhepause. Diese Zeit ist für eine Machbarkeitsstudie in Sache Verkehr und Lärmschutz zu nutzen.	<ul style="list-style-type: none"> • Der Kanton, die Region und nicht zuletzt auch Niederbipp ist auf eine Weiterentwicklung der Industrie- und Arbeitsplatzgebiete angewiesen. Zwischen Niederbipp und Oensingen liegt ein Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten von kantonaler-, regionaler- und lokaler Bedeutung. Eine konzentrierte Arbeitsentwicklung bringt Vorteile, insbesondere in Bereichen wie Verkehr, Lärm, Ortsbild, usw. • Parallel zur Entwicklung der Arbeits- und Industriegebiete treibt Niederbipp die Verkehrsplanung (Umsetzung Betriebs- und Gestaltungskonzept, Tempo 30 Zonen, Umfahrungsstrasse) stetig voran. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
22	Fragebogen Weilerzone		X				Es besteht Interesse an einer Weilerzone. <i>Bezugnehmend auf Fragebogen zur Weilerzone.</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
	24, 26, 27, 28, 33							
23	Fragebogen Weilerzone 23, 25		X				Es besteht kein Interesse an einer Weilerzone. <i>Bezugnehmend auf Fragebogen zur Weilerzone.</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Wird zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung der Weilerzonen wird geprüft und wo nötig angepasst. Die Liegenschaft GB 2081 im Weiler Leen bleibt in der Landwirtschaftszone. Die Liegenschaft GB 1188 im Weiler Walden bleibt in der Landwirtschaftszone. <p>Dem Begehren wird entsprochen. Die Liegenschaften GB 2081 und 1188 bleiben in der Landwirtschaftszone.</p>
24	Fragebogen Weilerzone 24, 25, 26, 27, 28, 33		X				Die Abgrenzung der Weilerzone im Zonenplan Siedlung ist richtig. <i>Bezugnehmend auf Fragebogen zur Weilerzone.</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Wird zur Kenntnis genommen.
25	Fragebogen Weilerzone 23		X				Die Abgrenzung der Weilerzone im Zonenplan Siedlung ist falsch. <i>Bezugnehmend auf Fragebogen zur Weilerzone.</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Weilerzone gemäss Art. 33 RPV ist nicht eine reine Bauzone, sondern eine beschränkte Bauzone, welche eine gegenüber Art. 24ff RPG grosszügigere Nutzung der bestehenden Gebäude zulässt. Ziel Weilerzone: Zulassen einer grosszügigeren Nutzung in den bestehenden Gebäuden, als dies in der Landwirtschaftszone möglich ist; Erhalten der traditionellen Siedlungsstruktur sowie der wertvollen Baugruppen - die charakteristischen Aussenräume sowie prägenden Einzelobjekte sollen miteinbezogen werden. • Eine Weilerzone bezweckt in erster Linie die Zulassung der landwirtschaftlichen Nutzung sowie in zweiter Linie den Bestand auszubauen. • Aktive Landwirtschaftsbetriebe müssen nicht grundsätzlich

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
								<p>der Weilerzone zugewiesen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die noch aktiven Landwirte stellt sich die Frage, ob die Landwirtschaftsbetriebe in die Weilerzone miteinbezogen werden sollen oder nicht. Eine Entscheidung kann durch Berücksichtigung der Zukunftsaussichten und –wünsche der Landwirte erleichtert werden. Bei einer Einzonung von Landwirtschaftsbetrieben in die Weilerzone haben die Regelungen der Luftreinhalteverordnung, bezüglich Mindestabstände zu den bewohnten Zonen, wegen allfälligen Geruchsimmissionen keine Nachteile für die Landwirtschaftsbetriebe. Die Weilerzone ist eine beschränkte Bauzone, die Mindestabstände gemäss Anhang zur Luftreinhalteverordnung. Informationen zur Weilerzone können aus der Arbeitshilfe für die Ortsplanung „Weilerzonen“, herausgegeben vom Amt für Gemeinden und Raumordnung, gewonnen werden (www.jgk.be.ch/site/index/agr/agr_raumplanung/agr_raumplanung_arbeitshilfen.htm). <p>Dem Begehren wird teilweise entsprochen. Die Abgrenzung der Weilerzone Leen wird geprüft und wo nötig angepasst.</p>
26	Fragebogen Weilerzone 25		X				Es bestehen keine Ausbauabsichten oder Nutzungsänderungen. <i>Bezugnehmend auf Fragebogen zur Weilerzone.</i>	<ul style="list-style-type: none"> Wird zur Kenntnis genommen.
27	Weilerzone Leen 23		X				Die Weilerzone Leen beeinflusst den betroffenen Landwirtschaftsbetrieb in der Entwicklung negativ. Einerseits durch die vorhandene Tierhaltung als auch durch eine Ausdehnung der Tierhaltung, mit den Mindestabständen nach FAT-Bericht 476. Eine allfällige Nicht-Landwirtschaftszone muss gegenüber des betroffenen Landwirt-	<ul style="list-style-type: none"> Wird zur Kenntnis genommen. Siehe Stellungnahme zu Eingabe 25.

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
							schaftsbetriebes einen Abstand von 100 Meter aufweisen (<i>Verweis auf die Stellungnahme des SBV Brugg</i>).	
28	Weilerzone Leen 24		X				Die Weilerzone im Bereich der Liegenschaft GB 266 ist zu erweitern.	<ul style="list-style-type: none"> • Neue unbewohnte Klein- und Anbauten sowie landwirtschaftliche Nutzgebäude sind gestattet, sofern die beabsichtigte Nutzung nicht im bestehenden Gebäude untergebracht werden kann. Eine Erweiterung macht nur dann Sinn, wenn eine Notwendigkeit für Klein- und Anbauten besteht. • Eine Erweiterung der Weilerzone auf Vorrat ist nicht zulässig, da Neubauten für Wohnzwecke nicht gestattet sind. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
29	Weilerzone Leen 26		X		X		Erklärt sich mit einer Weilerzone einverstanden, sofern dies keine sofortige steuerliche Auswirkung auf die Liegenschaft hat.	<ul style="list-style-type: none"> • In der Weilerzone erfolgt die Bewertung für landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zum Ertragswert nach Massgabe des bäuerlichen Bodenrechts von Bund und Kanton (Art. 56 Steuergesetz Kanton Bern). Eine Änderung der amtlichen Bewertung erfolgt erst bei der Umnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden, z.B. bei einem Ausbau mit neuen Wohnungen. Für die Grundeigentümer bleibt bezüglich der amtlichen Bewertung die Ausscheidung der Weilerzonen ohne Auswirkungen. Massgebend für die Festsetzung des amtlichen Wertes sind Bestand und Umfang der Grundstücke am Stichtag der Bewertung. • Das neu eingezonte Land mit dem Bauernbetrieb muss erst als Bauland versteuert werden, wenn der Betrieb aufgegeben oder verpachtet wird oder wenn neu gebaut wird auf dem Areal. Bedingung dazu ist, dass der Betrieb ein „Vollzeit-Bauernbetrieb“ und nicht verpachtet ist. ABER: Sobald einer dieser Fälle eintritt und das Land als Bauland versteuert werden muss, gilt eine 10-jährige Nachforderungsfrist. Rückwir-

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
								<p>kend für die letzten 10 Jahre müssen also Steuerzahlungen für das Bauland geleistet werden.</p> <p>Dem Begehren wird entsprochen.</p>
30	Weilerzone Leen 27						An der Liegenschaft Brunnenweg 13 besteht die Bauabsicht, auf der Südseite eventuell ein separater Eingang zu erstellen.	<ul style="list-style-type: none"> • Eine bauliche Veränderung ist nicht Teil der Ortsplanungsrevision und muss im Baubewilligungsverfahren genau geprüft und beurteilt werden. • Wird zur Kenntnis genommen.
31	Weilerzone Leen 28		X		X		Es bestehen Ausbauabsichten oder Nutzungsänderung, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt und wenn die baulichen Beschränkungen nicht zu gross sind.	<ul style="list-style-type: none"> • Wird zur Kenntnis genommen.
32	Weilerzone Leen 33		X		X		Die Liegenschaft Walden 4 soll saniert und ausgebaut werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Wird zur Kenntnis genommen.
33	Einzonung GB 335/2079 30		X				Die Liegenschaften GB 355 und 2079 sollen von der Landwirtschaftszone in die Bauzone eingezont werden. So könnte in Zukunft ein vernünftiges Wachstum der Carosserie Gabi AG stattfinden.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Liegenschaft GB 355 und 2079 kann nicht eingezont werden, da eine Inselzone entsteht. Neue Zonen können nur angrenzend an bestehendes Siedlungsgebiet eingezont werden. • Eine Inselzone entspricht nicht der übergeordneten Gesetzgebung und kann demnach nicht genehmigt werden. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
34	Einzonung GB 1381/1413 32		X				Die Liegenschaften GB 1381 und 1413 sind über die ganze Fläche in die Erhaltungszone einzuzonen. Die jetzige Zonenabgrenzung, um die best. Gebäude herum, ist unlogisch. Im Weiteren befindet sich im westlichen Teil der Parzelle ein Allwetterplatz der für die Pferdehaltung und das betreiben des Fahrsportes absolut notwendig ist. Dieser Platz	<ul style="list-style-type: none"> • Das Siedlungsgebiet soll im Bereich des „Walliswilweg“ nicht ausgedehnt und erweitert werden. Demnach wird keine Erweiterung der Erhaltungszone ins Auge gefasst. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
							ist Bestandteil der Gesamtanlage. Das Verwaltungsgericht bestätigte mit ihrem Entscheid vom 13.02.2008, dass Bauten für Pferdehaltung auf diesem Areal zonenkonform sind.	
35	Einzonung GB 176 34		X				Die Liegenschaft GB 176 im Zentrum soll mit einer hohen Ausnützung und einer hohen Anzahl an Geschossen (Gegenpol zum geplanten Hochhaus an der Wydenstrasse) eingezont werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Siedlungsgebiet im Bereich „Underi Schmitte“ liegt bereits heute in der Mischzone M3. Es sind dreigeschossige Bauten mit einem Attikageschoss zugelassen. • Entlang der Dorfstrasse liegt das Siedlungsgebiet durchgehend auf beiden Seiten einheitlich in einer Mischzone M3. Die M3 lässt eine verdichtete Bauweise zu. • Auf der Liegenschaft GB 176 stehen noch freie unbebaute Flächen zur Verfügung. Es besteht ein Potenzial um eine bauliche (verdichtete) Entwicklung zu realisieren. • Ein höheres Haus entsteht bewusst nur im Zentrum von Niederbipp. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
36	Wohn- und Gewerbezone Hofacker 53		X				Im Gebiet „Hofacker“ ist auf eine Wohn- und Gewerbezone zu verzichten, da die Verkehrsbelastungen (LKW) bereits heute sehr störend sind.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Gewerbegebiet in der ehemaligen Zone mit Planungspflicht „Hofacker“ wird in die Landwirtschaftszone ausgezont. Dadurch wird in diesem Gebiet keine zusätzliche reine Gewerbenutzung zugelassen. Der Verkehr muss bei der Entwicklung des Areals berücksichtigt werden. Der Zusatzverkehr muss über den Oberfeldweg über die Kirchgasse führen. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
37	Auszonung GB 469 35		X				Die Liegenschaft GB 469 ist in der Gewerbezone zu belassen. Auf dem Grundstück steht ein bewilligtes Gewächshaus inkl. Oeltank und ein bewilligter Lastwagenparkplatz. Die bewilligten Bauten sind im Zonen-	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund einer gesamtheitlichen Arbeits-, Gewerbe- und Industrieplanung legt die Gemeinde Niederbipp den Entwicklungsschwerpunkt für Arbeitsnutzungen auf die bestehenden

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
							plan aufzuführen. Dieses Anliegen wurde bereits bei früheren Einsprachen erwähnt.	<p>Gewerbe- und Industriezonen zwischen Niederbipp und der Gemeinde Oensingen (Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten von kantonaler und regionaler Bedeutung). Demnach werden neue Arbeitszonen nur noch dort ausgeschieden. Eine konzentrierte Arbeitsentwicklung bringt Vorteile, insbesondere in Bereichen wie Verkehr, Lärm, Ortsbild, usw.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bestand ist gesichert (Besitzstandsgarantie). <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
38	Umzonung GB 1355 36		X				Die Liegenschaft GB 1355 ist in die W2k oder eine ZPP umzuzonen. Die Liegenschaft soll die umliegende Quartierstruktur berücksichtigen.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Liegenschaft wird im südlichen Bereich zum grossen Teil von einer Wohnzone W2g umgeben. Dementsprechend gelten die baupolizeilichen Masse der Wohnzone W2g, die Quartierstruktur ist einheitlich. Im nördlichen Bereich verhält es sich analog dazu. • Eine qualitative Siedlungsentwicklung ist wichtig, insbesondere in der schönen Lage am Jurasüdhang. Im Rahmen der baulichen Entwicklung (Baubewilligungsverfahren) kann die Baubewilligungsbehörde zur Beurteilung von Baugesuchen die neutrale Fachinstanz beiziehen. • Die Fachinstanz wird durch die Baukommission unter Beizug des Ortsplaners, des Berner Heimatschutzes und der kantonalen Denkmalpflege wahrgenommen. Mit der Fachkommission kann die bauliche Qualität sichergestellt werden. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
39	ZPP 5 39		X				Das Gebiet Stockmatte südlich des Unterwerkes Niederbipp soll von der Landwirtschaftszone in die Bauzone umgezont werden. In diesem Gebiet (GB 1273) verläuft die LT Niederbipp – UW Flumenthal und die LT Enge – Niederbipp der Alpiq Versorgung AG. Auf der genannten GB	<ul style="list-style-type: none"> • Das Begehren bezieht sich in erster Linie auf die Überbauungsordnung UeO „Stockmatte“. Die UeO ist ein eigenständiges Planungsgeschäft und läuft zur Zeit parallel zur Ortsplanungsrevision. Zur UeO wird in einem kombinierten Verfah-

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
							1273 sind Lage und Betrieb folgender 50-kV-Leitungen und LWL-Datenübertragungskabel uneingeschränkt zu gewährleisten und sicherzustellen. Sinnvoll wird erachtet, wenn die Alpiq Versorgung AG rechtzeitig in die weitere Planung miteinbezogen wird.	ren ein Baugesuch erstellt. Die Alpiq muss im Zusammenhang der Erstellung der UeO in die Planung mit einbezogen werden. Dem Begehren wird nicht entsprochen.
40	Auszonung GB 1964 40		X				Die Liegenschaft GB 1964 soll von der Gewerbezone in die Landwirtschaftszone ausgezont werden. Die Liegenschaft ist zur Realisierung von Gewerbebauten nach wie vor sehr gut geeignet (Basiserschlossen), ausserdem bietet die Gemeinde das Land in ihrem Prospekt als Baulandreserve an. Die Liegenschaft GB 1964 ist in der Gewerbezone zu belassen.	<ul style="list-style-type: none"> • Das bestehende Gewerbegebiet „Stockacker“ wurde über Jahre hinweg nicht bebaut und wird u.a. aufgrund dessen ausgezont. • Aufgrund einer gesamtheitlichen Arbeits-, Gewerbe- und Industrieplanung legt die Gemeinde Niederbipp den Entwicklungsschwerpunkt für Arbeitsnutzungen auf die bestehenden Gewerbe- und Industriezonen zwischen Niederbipp und der Gemeinde Oensingen (Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten von kantonaler und regionaler Bedeutung). Demnach werden neue Arbeitszonen nur noch dort ausgeschieden. Eine konzentrierte Arbeitsentwicklung bringt Vorteile, insbesondere in Bereichen wie Verkehr, Lärm, Ortsbild, usw. • Die Fläche im Gebiet „Stockacker“ soll in Zukunft zusammen mit dem Gebiet „Dornacker“ als „Vorranggebiet Wohnen“ genutzt werden. Teilgebiete werden im GPS bereits so ausgewiesen. Eine Einzonung ist unter langfristiger Betrachtungsweise möglich, jedoch erst, wenn das Entwicklungsgebiet „Bauen am Hang“ ausgeschöpft ist. Das Gebiet eignet sich gut für eine 3-geschossige Bauweise. • Entschädigungspflicht Gemeinde: Solange keine bedeutenden Vorinvestitionen des Grundeigentümers geleistet wurden, besteht keine Entschädigungspflicht für die Gemeinde. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen. Die Gemeinde ent-</p>

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
								fernt die Gewerbebaulandreserve aus ihrem Prospekt.
41	Umzonung GB 1963, 1211 und 563 41		X				Die Liegenschaften GB 1963, 1211 und 563 sollen von der Landwirtschaftszone in die Gewerbezone ausgezont werden. Die betroffenen Liegenschaften können durch ihre Situation/Lage nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Der Gemeinde Niederbipp dürfte bekannt sein, dass bezüglich dieser Parzellen erst vor wenigen Jahren diverse Kaufrechtsverträge mit der Losinger Construction AG für ein baubewilligungsreifes Projekt abgeschlossen wurden. Auch wenn sich daraus nunmehr kein konkretes Bauprojekt ergeben hat, zeigt dieser Umstand, dass die Parzellen für Gewerbebauten grundsätzlich geeignet sind. Zudem gelten die Liegenschaften bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze als erschlossen. Die Liegenschaften GB 1963, 1211 und 563 sind in der Gewerbezone zu belassen.	<ul style="list-style-type: none"> • Das bestehende Gewerbegebiet „Stockacker“ wurde über Jahre hinweg nicht bebaut und wird u.a. aufgrund dessen ausgezont. • Aufgrund einer gesamtheitlichen Arbeits-, Gewerbe- und Industrieplanung legt die Gemeinde Niederbipp den Entwicklungsschwerpunkt für Arbeitsnutzungen auf die bestehenden Gewerbe- und Industriezonen zwischen Niederbipp und der Gemeinde Oensingen (Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten von kantonaler und regionaler Bedeutung). Demnach werden neue Arbeitszonen nur noch dort ausgeschieden. Eine konzentrierte Arbeitsentwicklung bringt Vorteile, insbesondere in Bereichen wie Verkehr, Lärm, Ortsbild, usw. • Die Fläche im Gebiet „Stockacker“ soll in Zukunft zusammen mit dem Gebiet „Dornacker“ als „Vorranggebiet Wohnen“ genutzt werden. Teilgebiete werden im GPS bereits so ausgewiesen. Eine Einzonung ist unter langfristiger Betrachtungsweise möglich, jedoch erst, wenn das Entwicklungsgebiet „Bauen am Hang“ ausgeschöpft ist. Das Gebiet eignet sich gut für eine 3-geschossige Bauweise. • Entschädigungspflicht Gemeinde: Solange keine bedeutenden Vorinvestitionen des Grundeigentümers geleistet wurden, besteht keine Entschädigungspflicht für die Gemeinde. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen. Die Gemeinde entfernt die Gewerbebaulandreserve aus ihrem Prospekt.</p>
42	neue Zone 42		X				Es soll eine neue Siedlungszone mit dem Namen „Dorfbrache“ erstellt werden. Der Dorfbrache sind mindestens 40'000m ² Fläche zuzuweisen, was einen Drittel der heute eingezonten Bauland-Fläche darstellt.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Siedlungsstruktur wird in der heutigen Zonenstruktur belassen. Der Aufbau des Zonenplanes und insbesondere die Bezeichnungen/Beschreibungen/Definitionen zu den jeweili-

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
								<p>gen Zonen wird nach dem Musterzonenplan des Kantons Bern aufgebaut. In diesem gibt es zur Zeit keine Zone mit der Definition „Dorfbrache“. Die interessante Idee wird jedoch zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
43	neue Wohn- und Geschäftszone 42		X				Die Liegenschaften GB 778, 1416, 565, 186 und 599 im Bereich „Dornacker“ sind in eine Zone für Kleingewerbe (z.B. Wohn- und Geschäftszone) umzuzonen.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Gebiet „Dornacker“ eignet sich grundsätzlich gut um später einzuzonen. Die vorgeschriebene, kantonale Wohnbaulandkapazität lässt in der Ortsplanungsrevision keine neuen Einzonungen für Wohnbauland zu. Die bestehende Baulandreserven der Gemeinde sind zu hoch um müssen zuerst entwickelt und bebaut oder allenfalls ausgezont werden. • Im GPS wird das Gebiet „Dornacker“ als Entwicklungsgebiet (Vorranggebiet Wohnen K1) definiert. Wenn Baulandkapazitäten vorhanden sind, kann das Gebiet unter einer erneuten Prüfung aller raumplanerischen wichtigen Aspekte ev. eingezont und entwickelt werden. Priorität hat jedoch die Siedlungserweiterung im Gebiet „Bauen am Hang“. <p>Dem Begehren wird teilweise entsprochen. Das Gebiet „Dornacker“ wird im GPS als Vorranggebiet Wohnen bezeichnet.</p>
44	Auszonung 52		X				Die Liegenschaften GB 513 und 514 sollen nicht von der Wohn- und Gewerbezone 2-geschossig in eine Grünzone ausgezont werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Liegenschaft GB 513 bleibt in der WG2. • Die Liegenschaft GB 514 wird in die Grünzone ausgezont, da die Erschliessung nicht möglich ist oder nur mit sehr grossem Aufwand. <p>Dem Begehren wird teilweise entsprochen. Die Liegenschaft GB 513 bleibt in der WG2, die Liegenschaft 514 wird in die</p>

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
								Grünzone ausgezont.
45	Auszonung Gewerbezone 42		X				Die Liegenschaften GB 1964, 563, 1963, 1211, 381, 382 und 574 im Bereich „Stockacker“ sind als Gewerbezone zu belassen.	<ul style="list-style-type: none"> • Das bestehende Gewerbegebiet „Stockacker“ wurde über Jahre hinweg nicht bebaut und wird u.a. aufgrund dessen ausgezont. • Aufgrund einer gesamtheitlichen Arbeits-, Gewerbe- und Industrieplanung legt die Gemeinde Niederbipp den Entwicklungsschwerpunkt für Arbeitsnutzungen auf die bestehenden Gewerbe- und Industriezonen zwischen Niederbipp und der Gemeinde Oensingen (Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten von kantonaler und regionaler Bedeutung). Demnach werden neue Arbeitszonen nur noch dort ausgeschieden. Eine konzentrierte Arbeitsentwicklung bringt Vorteile, insbesondere in Bereichen wie Verkehr, Lärm, Ortsbild, usw. • Die Fläche im Gebiet „Stockacker“ soll in Zukunft zusammen mit dem Gebiet „Dornacker“ als „Vorranggebiet Wohnen“ genutzt werden. Teilgebiete werden im GPS bereits so ausgewiesen. Eine Einzonung ist unter langfristiger Betrachtungsweise möglich, jedoch erst, wenn das Entwicklungsgebiet „Bauen am Hang“ ausgeschöpft ist. Das Gebiet eignet sich gut für eine 3-geschossige Bauweise. • Entschädigungspflicht Gemeinde: Solange keine bedeutenden Vorinvestitionen des Grundeigentümers geleistet wurden, besteht keine Entschädigungspflicht für die Gemeinde. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen. Die Gemeinde entfernt die Gewerbebaulandreserve aus ihrem Prospekt.</p>
46	Zonenplan Darstellung 38		X				Die Arbeitszonen im Zonenplan sind mit blauer Hintergrundfarbe zu kennzeichnen (bessere Lesbarkeit).	<ul style="list-style-type: none"> • Der Aufbau des Zonenplanes erfolgt nach dem kantonalen Musterzonenplan. Die Farbgebung wird übernommen.

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
								Dem Begehren wird entsprochen.
47	ZPP 4 45		X				Es ist gut, dass die Trainingspiste erhalten bleibt. Für die Weiterführung des Betriebs müssen allerdings Auflagen gemacht werden. Eine Sprinkleranlage ist (wieder) einzurichten. Bei sehr trockenen Verhältnissen und bei Bise wird der Staub bis zur Wohnzone Scharnagel geweht. Die Zu- und Wegfahrt der Benutzer muss über die Industriestrasse erfolgen und nicht via Schleichverkehr zur Autobahn.	<ul style="list-style-type: none"> • Detailbestimmungen wie eine „Sprinkleranlage“ werden in den Bestimmungen der Überbauungsordnung geregelt. Diese muss aufgrund der Zone mit Planungspflicht ZPP 4 „Motocross-Trainingspiste Colas Grube“ neu erstellt werden. Zudem muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung ausgearbeitet werden. • Eingaben zur Colas-Grube sind im Zuge des Baubewilligungsverfahrens (UeO und Baugesuch) zu machen. Dem Begehren wird nicht entsprochen.
48	Landschaftsschutzgebiet, neue Zone 4		X	X			Auf Grund des Anlagealters und mit Blick auf die stetig wachsende Industriezone, muss die elektrische Anlage verstärkt werden. Für die Erweiterung fehlt der Platz. Das Landschaftsschutzgebiet soll angepasst werden. Die bereits mit Infrastrukturanlagen belegte Liegenschaft GB 1696 sowie die angrenzenden Bereiche der Liegenschaft GB 460 sollen in die Zone für Infrastruktur umgezont werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Im Zonenplan Siedlung wird eine neue Zone für öffentliche Nutzungen definiert. Zweck: Infrastrukturanlagen für Elektrizität. Das Landschaftsschutzgebiet wird angepasst. Dem Begehren wird entsprochen. Es wird in Zonenplan Siedlung und im Baureglement eine neue ZöN eingeführt.
49	Renaturierung Bipperkanal 11, 45			X			Die Renaturierung des Bipperkanals plus evtl. andere eingedolte Gewässer ist anzustreben (Beispiel Gemeinde Herzogenbuchsee).	<ul style="list-style-type: none"> • Im Zusammenhang mit der Erstellung der Überbauungsordnung UeO „Stockmatte“ wird über eine allfällige Renaturierung des Bipperkanals diskutiert. Dem Begehren wird nicht entsprochen.
50	Bäume 11			X	X		Vor ca. 20 Jahren anlässlich der letzten Ortsplanungsrevision hat die Gemeinde, vertreten durch die Orts- und Landschaftsschutzkommission ca. 50 Bäume überall im Dorf gepflanzt. Dies gilt es weiterzuführen und einen Verantwortlichen zu definieren (warum nicht einen Verein?).	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeinde bestimmt eine zuständige Person für die weiterführende Planung betreffend Landschaft und insbesondere der Bewirtschaftung/Kontrolle/Ergänzung von Bäumen. Dem Begehren wird entsprochen. Es wird eine verantwortliche Person für Bäume/Landschaft definiert.

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
51	Naturinventar 50			X			Die aktuell, an Naturschönheiten arme Gemeinde, soll ihr Gebiet aufwerten. Es sollen gezielte Aufwertungen ins Auge gefasst werden (z.B. auch in Zonen mit Planungspflicht zwischen den Industriebauten).	<ul style="list-style-type: none"> • In den Überbauungsordnungen der Industriezonen werden u.a. Begrünungselemente wie Baumalleen vorgeschrieben. Zudem wird im Zonenplan Siedlung und im Baureglement in den Arbeits- und Industriezonen eine Grünflächenziffer (GFZ) von 15% festgelegt. • GFZ: Mindestens 15% der anrechenbaren Landfläche sind als begrünte Flächen zu gestalten. Sie Hälfte davon ist als zusammenhängende Fläche anzulegen. Begrünte, wasser-durchlässige Autoabstellplätze (Schotterstrassen, Mergelbälge, Rasengitterstein, usw.) werden zu 50% angerechnet. • Im Zonenplan Landschaft werden im Arbeitsplatzgebiet zwischen Niederbipp und Oensingen u.a. ein Landschaftsschutzgebiet sowie Hecken, Feld- und Ufergehölze festgeschrieben. • Aufgrund der Bestimmungen in den UeO's, den Zonenplänen Siedlung und Landschaft sowie des Baureglements werden landschaftliche Element gefordert und verbindlich festgelegt. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
52	Trockenstandorte 50			X			Im Zonenplan Landschaft sind nur die vertraglich gesicherten Trockenstandorte dargestellt. Die übrigen Trockenstandorte sind ebenfalls aufzuführen.	<ul style="list-style-type: none"> • Die übrigen Trockenstandorte müssen vom Gesuchsteller bezeichnet werden und werden danach im Zonenplan Landschaft erfasst und ergänzt. <p>Dem Begehren wird entsprochen. Die übrigen Trockenstandorte werden abgeklärt und eingeführt.</p>
53	Erholungszone 50			X	X		Die Fläche östlich der Siedlung bis zur Autobahn, wird von der Bevölkerung oft zur Erholung genutzt. Das Gebiet ist nicht mit weiteren Gewächshäusern und grossflächigen Betrieben zu überbauen.	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund einer gesamtheitlichen Arbeits-, Gewerbe- und Industrieplanung legt die Gemeinde Niederbipp den Entwicklungsschwerpunkt für Arbeitsnutzungen auf die bestehenden Gewerbe- und Industriezonen zwischen Niederbipp und der

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
								<p>Gemeinde Oensingen (Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten von kantonaler, regionaler- und lokaler Bedeutung). Demnach werden neue Arbeitszonen nur noch dort ausgeschieden. Eine konzentrierte Arbeitsentwicklung bringt insgesamt Vorteile, insbesondere in Bereichen wie Verkehr, Lärm, Ortsbild, usw.</p> <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
54	Landschaftsentwicklungskonzept 50			X			<p>Ein Vergleich zwischen dem Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) und der Ortsplanungsrevision ergibt folgende Widersprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiete sollen von neuen Strassen frei bleiben. - Im LEK ist keine Umfahrungsstrasse vorgesehen. Die umfangreiche Freihaltefläche entlang der Autobahn mit der Fortsetzung westlich der Kirche in das unter Pkt. 1 erwähnte Landschaftsschutzgebiet ist aus dem Plan zu entfernen. - Das Gebiet im Westen der Gemeinde: Ränkholz – Tannenhof umfasst die letzten Endmoränen der letzten Eiszeit. Diese sind, immer gemäss LEK, auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Oberbipp als Landschaftsschutzgebiet bezeichnet. Diese Vorgabe fehlt im Entwurf der Gemeinde Niederbipp. Im LEK ist dieses Gebiet als regionale Landschaftsperle ausgeschieden. Diese muss zwingend in den kommunalen Plan aufgenommen werden. - Die als Siedlungstrenngürtel zwischen Nieder- und Oberbipp vorgesehene Landschaftsschutzzone Buchli-Abiloonmatte fehlt, wir erwarten dass diese ergänzt wird. 	<ul style="list-style-type: none"> • Eine detaillierte Abklärung der Begehren ergibt folgende Stellungnahme: <ul style="list-style-type: none"> - Infolge der Auswertung der Mitwirkung wird die Umfahrung von Niederbipp südlich der Autobahn geführt und betrifft kein Landschaftsschutzgebiet mehr. - Dito - Die fehlenden Landschaftsschutzgebiete gemäss LEK (Landschaftsperlen) werden im Zonenplan Landschaft ergänzt. - Im Zonenplan Landschaft wird zwischen Niederbipp und Oberbipp ein Vernetzungskorridor ausgeschieden. Dieser bezweckt die Freihaltung von Bauten und die ökologische Aufwertung und Vernetzung. Somit wird sichergestellt, dass die beiden Siedlungsteile bewusst ge-

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
							<ul style="list-style-type: none"> - Für zwei Gewässer steht im LEK: Raumsicherung und Aufwertung, Revitalisierung. Es sind dies der westliche Teil des Bipperkanals und der Dorfbach/Anterenbach. Diese Massnahmen fehlen im Landschaftsplan von Niederbipp. Bitte ergänzen. - Im südlichen Teil der Gemeinde Niederbipp bestehen, gemäss LEK, zwei Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung. Diese fehlen im kommunalen Landschaftsplan ebenfalls. - Am Westrand des Längwaldes, in der Nähe des Bahnübergangs über die Staatsstrasse, sollen Trittsteine für Amphibien geschaffen werden. Diese Massnahmen fehlen im kommunalen Landschaftsplan ebenfalls. - Wildwechsel im Längwald sollen, ebenfalls gemäss LEK, in den kommunalen Landschaftsschutzplan übernommen werden, im Südwestzipfel der Gemeinde ist ein Geotop markiert, dieses soll ebenfalls im Landschaftsschutzplan aufgenommen werden. 	<p>trennt bleiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Erarbeitung der Überbauungsordnung „Stockmatte“ wird über eine allfällige Renaturierung des Bipperkanals gesprochen. Eine Renaturierung erfolgt in Zusammenhang mit einer baulichen Entwicklung in der Arbeitszone. Grosse Teile des Anterenbachs liegen im Landschaftsschutzgebiet. In diesem sind Bauten und Anlagen nicht zugelassen. Der Raumbedarf für Fliessgewässer wird im Baureglement innerhalb und ausserhalb der Bauzone bestimmt, so gelten für den Anterenbach innerhalb der Bauzone 7.00m und ausserhalb der Bauzone 10.00m. Der sichergestellte Raumbedarf ist für die Sicherung des Hochwasserschutzes und die ökologische Funktionsfähigkeit. - Gemäss den aktuellsten Plangrundlagen gibt es in Niederbipp nur ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung. - Massnahmen zu Wildwechsel, Amphibienwanderungen usw. fallen unter die Vernetzungsprojekte ÖQV. Die Sicherstellung von Trittsteine für Amphibien wird nicht im Zonenplan Landschaft geregelt. - Der Wildwechselkorridor sowie das kantonal geschützte Geotop werden im Zonenplan Landschaft unter den Hinweisen aufgeführt. <p>Dem Begehren wird teilweise entsprochen. Im Zonenplan Landschaft werden die Landschaftsschutzgebiete, der Ver-</p>

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
								netzungskorridor, die Wildwechselkorridore und das Geotop ergänzt.
	Vernetzungskorridore 51			X			Im Erläuterungsbericht sowie im Gemeinde-Positionierungs-System GPS wird der, durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR erlassener Teilrichtplan ökologische Vernetzung aus dem Jahre 2005 erwähnt. Inhalt dieses Teilrichtplans sind insbesondere die Vernetzungskorridore zwischen den Jura-Südfuss Gemeinden. Um die Siedlungstrennung zu bewahren, muss der Zonenplan um ein entsprechendes Instrument (Trenngürtel, Landschaftsschutz- oder Schongebiet) ergänzt werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Im GPS wird zwischen Niederbipp und Oberbipp bewusst ein Landschaftskorridor R6 definiert. Dieser wird im Zonenplan Landschaft infolge der Auswertung der Mitwirkung zudem mit einem Vernetzungskorridor grundeigentümergebunden gesichert. Somit wird die ökologische Vernetzung gesichert und einen Zusammenschluss der beiden Ortschaften verhindert. • Im Baureglement wird ein neuer Artikel Vernetzungskorridor definiert. Zweck: Freihaltung Gebiet von Bauten und Anlagen, Vernetzung der Landschaftskammern, ökologische Aufwertung. <p>Dem Begehren wird entsprochen. Ein Vernetzungskorridor wird in Zonenplan Landschaft sowie im Baureglement ergänzt.</p>
55	Hecken und Hostetten 45			X			In allen Dorfteilen und entlang der Kantonsstrassen sind die Hostetten zu erhalten oder ersatzpflichtig. Entlang diesen Strassen sind soweit wie möglich Hecken und Hochstammobstbäume zu pflanzen als Sicht- und Lärmschutz (aber mit dem gesetzlichen Abstand, damit sie nicht nach kurzer Zeit wieder zu Krüppeln zurück geschnitten werden müssen).	<ul style="list-style-type: none"> • Entlang der Autobahn sind im Zonenplan Landschaft Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie erhaltenswerte Alleeen definiert. • Entlang allen Kantonsstrassen Hecken oder Hochstammobstbäume zu pflanzen, ist nicht möglich (Umsetzung, Sicherheit, Finanzierung, zu starker Eingriff). <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
56	ZPP 4 50			X			Wir fordern, dass der Motocrossbetrieb in der Colas Grube aufgehoben wird, da die Grube ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung ausweist. Eine derartige Nutzung dieses ausgewiesenen Gebietes ist in der Schweiz wohl nirgends mehr zu finden. Eine Gemeinde ist nicht	<ul style="list-style-type: none"> • Die Colas Grube ist eine der wenigen Motocrosstrainingsspisten in der Schweiz. Zurzeit gibt es nur vier permanente Trainingspisten im Kanton Bern. Bei der Trainingspiste handelt es sich um eine Anlage von überörtlicher Bedeutung.

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
							verpflichtet, alle Trendsportarten zu tolerieren. Alternativ könnte eine Neu Beurteilung des Gebietes durch ein ausgewiesenes Umweltbüro oder das KARCH erwogen werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Um die Anlage erneut zu bewilligen, wird in der Ortsplanungsrevision eine Zone mit Planungspflicht ausgeschieden. Aufgrund dieser muss eine Überbauungsordnung sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt werden. Infolge dieser planerischen Verfahren, Vorschriften, Massnahmen und zu erbringenden Erweise wird auf die heikle Situation eingegangen. • Das Amphibienlaichgebiet ist seit langer Zeit Bestandteil der Colas Grube. Die Motocrosspiste sowie das Amphibienlaichgebiet funktionieren gut nebeneinander. Zudem ist der Schutz der Amphibien in den Vorschriften zur Nutzung des Trainingsgeländes eingebaut. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
57	Grünzone 1				X		Es wäre zu prüfen ob gestaltete öffentliche oder halböffentliche Parkanlagen nicht auch zu den Grünzonen gezählt werden können. Der Artikel im Baureglement müsste entsprechend angepasst werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Seitens der Gemeinde besteht kein Bedarf, die öffentlichen oder halböffentlichen Parkanlagen in Grünzonen zu sichern. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
58	ZPP 4 2				X		Der Artikel zur ZPP 4 ist nach Wortlaut der Mitwirkungseingabe der Flurgenossenschaft zu ergänzen: <i>Arbeitszone Walksmatt – Nach Aufgabe der Trainingspiste gelten sinngemäss die Richtlinien (Zweck, Art und Mass der Nutzung, Gestaltungsgrundsätze und Lärmempfindlichkeit) der ZPP 5 „Stockmatte“</i> . Der Pächter beabsichtigt die Motocross Trainingspiste noch mindestens 10 Jahre zu betreiben.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zone mit Planungspflicht ZPP 4 „Motocross-Trainingspiste Colas Grube“ bezieht sich gezielt auf die Sicherstellung einer Trainingspiste für Motocross und nicht auf eine spätere Arbeitsnutzung. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
59	ZPP 2 3				X		Die Gebäudehöhe von 30.00m soll auf 45.00m erhöht werden um eine geplante Anlage im Winter 2013/14 errichten zu können.	<ul style="list-style-type: none"> • In den Bestimmungen zur Zone mit Planungspflicht ZPP 2 „Zone für Kiesaufbereitung“ wird im Baureglement die max. Gebäudehöhe auf 45.00m erhöht.

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
								Dem Begehren wird entsprochen. Die Gebäudehöhe wird auf 45.00m erhöht.
60	ZPP 4 und 5 22				X		ZPP 4 und ZPP 5 sind zu streichen und als Landwirtschaftszone zu erhalten.	<ul style="list-style-type: none"> • ZPP 4: Die Motocrosspiste ist eine bewilligte Nutzung. Die Colas Grube ist eine der wenigen Motocrosstrainingspisten im Kanton Bern. Bei der Trainingspiste handelt es sich um eine Anlage von überörtlicher Bedeutung. Um die Anlage erneut zu bewilligen, wird in der Ortsplanungsrevision eine Zone mit Planungspflicht ausgeschieden. Aufgrund dieser muss eine Überbauungsordnung sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt werden. Infolge dieser planerischen Verfahren, Vorschriften, Massnahmen und zu erbringenden Erweise wird auf die heikle Situation eingegangen. • ZPP 5: Aufgrund einer gesamtheitlichen Arbeits-, Gewerbe- und Industrieplanung legt die Gemeinde Niederbipp den Entwicklungsschwerpunkt für Arbeitsnutzungen auf die bestehenden Gewerbe- und Industriezonen zwischen Niederbipp und der Gemeinde Oensingen (Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten von kantonaler, regionaler und lokaler Bedeutung). Demnach werden neue Arbeitszonen nur noch dort ausgeschieden. Eine konzentrierte Arbeitsentwicklung bringt Vorteile, insbesondere in Bereichen wie Verkehr, Lärm, Ortsbild, usw. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
61	ZPP 5 37				X		Ergänzung zur ZPP 5 „Stockmatte“ im Baureglement: Fachmärkte sowie reine Lagerplätze, Deponieplätze, <u>Aufbereitungsanlagen</u> und reine Logistikbetriebe sind nicht zugelassen.	<ul style="list-style-type: none"> • Begehren wird in die Bestimmungen zur Zone mit Planungspflicht ZPP 5 „Stockmatte“ übernommen. <p>Dem Begehren wird entsprochen. In den Vorschriften zur</p>

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
							Grund dafür ist der Ausschluss von Firmenansiedlung mit Geruchsbelästigung.	ZPP 5 „Stockmatte“ werden Aufbereitungsanlagen ausgeschlossen.
62	ZPP 3 38				X		Zitiere: Haus mit hoher ortsbaulicher und architektonischer Qualität. Gute Idee die auch in dieser Hinsicht umzusetzen ist. Bitte nicht nur ein quadratischer 30 Meter hoher Block hinstellen.	<ul style="list-style-type: none"> • Im Zuge der Verhandlungen und den baulichen Entwicklungen im Gebiet der Zone mit Planungspflicht ZPP 3 „Überbauung Brauschür“ kann die Gemeinde z.B. in einem Infrastrukturvertrag mit den Grundeigentümern/Entwicklern ein qualitätssicherndes Verfahren (Architekturwettbewerb) fordern und verbindlich festlegen. Somit kann eine ortsbauliche und architektonische Qualität sichergestellt werden. <p>Dem Begehren wird entsprochen. Die Gemeinde fordert ein qualitätssicherndes Verfahren.</p>
63	ZPP 3 47				X		Im Rahmen dieser Zone ist geplant ein bis zu 30 Meter hohes Gebäude aufzustellen. Grundsätzlich mach es Sinn im Zusammenhang mit der Schwerpunktentwicklung Dorfzentrum Kreisel/ Braui/ Brauschür mehr Gestaltungsraum zu gewähren. Es muss aber gewährleistet werden, dass das Gebäude mehr einem Turm gleicht als einem Lego Klotz. Der Vorschlag: Quadratische maximal Länge und Breite im Baureglement verbindlich zu benennen.	<ul style="list-style-type: none"> • Im Zuge der Verhandlungen und den baulichen Entwicklungen im Gebiet der Zone mit Planungspflicht ZPP 3 „Überbauung Brauschür“ kann die Gemeinde z.B. in einem Infrastrukturvertrag mit den Grundeigentümern/Entwicklern ein qualitätssicherndes Verfahren (Architekturwettbewerb) fordern und verbindlich festlegen. Somit kann eine ortsbauliche und architektonische Qualität sichergestellt werden. • Die gestalterische Freiheit muss innerhalb eines klar definierten Rahmes gegeben sein. <p>Dem Begehren wird entsprochen. Die Gemeinde fordert ein qualitätssicherndes Verfahren.</p>
64	ZPP 3 46				X		Es darf im Baureglement keine Möglichkeit gegeben werden beim sogenannten Braui Kreisel ein 10-Stöckiges Gebäude zu errichten. Vielmehr sollte das Gesamtbild von Niederbipp dringend aufgebessert werden. Es gibt so viele schmucke oberoargauer Dörfer; ich wünsche	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeinde legt den Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung auf die innere Verdichtung und nicht auf die Erweiterung des Siedlungsgebietes. In diesem Sinne bietet sich ein zentral gelegenes Entwicklungsareal wie die „Brauschür“ für ei-

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
							mir, wir könnten mit Niederbipp dazu zählen.	<p>ne verdichtete Bebauung an.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die umliegende bauliche Struktur ist bereits heute zum Teil sehr „massig“, wie z.B. die beiden südwestlich angrenzenden Liegenschaften. Niederbipp gestaltet bewusst ein neues Zentrum im Ortskern. • Mit einem qualitativen Verfahren kann die ortsbauliche und architektonische Qualität sichergestellt werden. • Das Gebiet liegt zentral und gut erschlossen, mittig im Dorf (öV-Anbindung, kurze Fusswege). • Bedarf an Erdgeschossnutzungen wie z.B. für eine Drogerie oder einen Zahnarzt sind vorhanden. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
65	Gebäudehöhe 20, 33				X		Auf die neue maximale Gebäudehöhe von 30.00m im Gebiet „Braui“ ist zu verzichten (Grund Ortsbild).	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeinde legt den Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung auf die innere Verdichtung und nicht auf die Erweiterung des Siedlungsgebietes. In diesem Sinne bietet sich ein zentral gelegenes Entwicklungsareal wie die „Brauschür“ für eine verdichtete Bebauung an. • Die umliegende bauliche Struktur ist bereits heute zum Teil sehr „massig“, wie z.B. die beiden südwestlich angrenzenden Liegenschaften. Niederbipp gestaltet bewusst ein neues Zentrum im Ortskern. • Mit einem qualitativen Verfahren kann die ortsbauliche und architektonische Qualität sichergestellt werden. • Das Gebiet liegt zentral und gut erschlossen, mittig im Dorf (öV-Anbindung, kurze Fusswege). • Bedarf an Erdgeschossnutzungen wie z.B. für eine Drogerie oder einen Zahnarzt sind vorhanden.

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
								Dem Begehren wird nicht entsprochen.
66	Firsthöhe 22				X		Für jede Zone sollte eine Firsthöhe definiert werden.	<ul style="list-style-type: none"> Im Baureglement wird neu nach den neuen Vorgaben der harmonisierten Baubegriffen und Messweisen eine Gesamthöhe für alle Zonen definiert. Somit wird die Gesamtgrösse eines Baus genau festgelegt. Auf eine Firsthöhe wird verzichtet. Dem Begehren wird nicht entsprochen.
67	Art. 17 Aussenraumgestaltung 31				X		Der Artikel 17 Aussenraumgestaltung ist ersatzlos zu streichen. Ein wirklicher Nutzen von reglementierten Umgebungen in den reinen Wohnquartieren ist nicht erkennbar.	<ul style="list-style-type: none"> Die Aussenraumgestaltung ist wichtig und muss insbesondere im Baubewilligungsverfahren erbracht werden (Nachbar hat ein anrecht, wie Aussenraumgestaltung aussieht). Dem Begehren wird nicht entsprochen.
68	Hauptstrasse T5, Passarelle 1					X	Für Schulkinder wären Passerellen an den richtigen Stellen, auf der Hauptstrasse T5 (untere und obere Dürrmühlestrasse), das Sicherste. Neue Passerellen sind zu prüfen.	<ul style="list-style-type: none"> Die Prüfung von Passerellen macht in Bereichen Sinn, wo sehr hohe Verkehrsaufkommen (sowohl Fussverkehr wie auch MIV) zu verzeichnen sind. Aufgrund des notwendigen Lichtraumprofils müsste die Passerelle auf einer Höhe von rund 5 m zu liegen kommen. Daher ist davon auszugehen, dass ein grosser Teil den mühsamen Umweg nicht machen würde. Zudem ist eine Passerelle nur mit sehr hohen finanziellen Mitteln auch behindertengerecht auszustatten (Lifte). Dem Begehren wird nicht entsprochen.
69	Hauptstrasse T5, Kreisel 1					X	Viele heikle Bereiche im Verkehr durch Niederbipp könnten durch eine Häufung von Kreiseln gelöst werden. Neue Kreisel sind zu prüfen.	<ul style="list-style-type: none"> Die Erfahrungen zeigen, dass Kreisel für viele Situationen eine gute Lösung sind. Es müssen aber die notwendigen Kriterien erfüllt werden, wie z. B. gleich starke Frequenzen auf den einmündenden Ästen. Für die Gemeinde ist ein Ausbau des Kreisels am Knoten Wydenstrasse / Untere- und Obere

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
								<p>Dürrmühlestrasse ein Anliegen. Für einen Ausbau muss aber zuerst zusätzliche Fläche durch den Rückbau einer Liegenschaft gewonnen werden können. Weiter kann sich die Gemeinde vorstellen, dass der Knoten Aengistrasse / Studweg in einen Kreisel umgebaut wird. Dadurch könnte die Geschwindigkeit auf der Aengistrasse positiv beeinflusst und auch die Einfahrt vom Studweg verbessert werden. Insbesondere wenn man die Siedlungsentwicklung beachtet, ist auf dem Studweg mit zusätzlichem Verkehr zu rechnen.</p> <p>Dem Begehren wird teilweise entsprochen.</p>
70	Hauptstrasse T5, Kreisel 18					X	<p>Der Schwerverkehr gehört auf die Hauptachsen. Kreisel in den Bereichen Buchli / Einfahrt Sängelenweg sowie Aengistrasse / Einfahrt Studweg – Tela bringen eine verkehrsberuhigende und verkehrsflüssige Lösung. Neue Kreisel sind zu prüfen.</p> <p>Anmerkung: Egerkingen und Hägendorf zeigen sehr gut funktionierende Lösungen mit Kreiselbauten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe auch Eingabe 69. Ein Kreisel beim Knoten Aengistrasse / Studweg wird als prüfenswert eingestuft. Beim Knoten Buchli / Sängelenweg hingegen nicht. Es ist zu beachten, dass durch einen Kreisel ein Einmünden aus den untergeordneten Strassen vereinfacht wird, und daher dies eine Negativwirkung bezüglich Schleichverkehr sein kann. <p>Dem Begehren wird teilweise entsprochen.</p>
71	Fussgängerstreifen 17, 20					X	<p>Die Verschiebung des Fussgängerstreifens bei der Bäckerei (untere Dürrmühlestrasse) in Richtung Oensingen ist schlecht. Die meisten nehmen den kürzesten Weg (Zollwegli / Käppeliggasse). Die Parkplatzsituation ist ebenfalls schlecht (rückwärts ausparkieren). Die Lage des Fussgängerstreifens sowie die Parkplatzsituation sind zu prüfen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verschiebung basiert auf dem Ansatz, dass die Wartebereiche bei den Fussgängerstreifen nicht befahren werden sollten. Deshalb ist der Fussgängerstreifen aus dem Einmündungsbereich verschoben worden. Die Parkierung ist so angedacht, dass diese nicht direkt von der Kantonsstrasse angefahren werden können. Dies hat zur Folge, dass sich die Anzahl der Parkplätze reduziert. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
72	Fussweg 45, 48					X	Vom Sandacker muss ab der Barriere asm, östlich entlang der Bahnlinie, ein Fussweg bis zur Abzweigung Banngasse gebaut werden, der weiter über den bestehenden Fussweg zum Fussgängerstreifen an der Jurastrasse führt. Die Fussgänger (Schulkinder) im Sandacker müssen so nicht die gefährliche Holzhäusernstrasse überqueren. Es braucht zudem ein Fussgängerstreifen vom Sandackerweg über die Kantonsstrasse.	<ul style="list-style-type: none"> Die Situation wurde von der Gemeinde mit dem Kanton bereits geprüft. Ein Trottoir ist aufgrund der Gegebenheiten (Gleisanlage) nicht möglich bzw. nur über das dahinterliegende Landwirtschaftsland. Dies wäre für die Zufussgehenden ein Umweg, welcher voraussichtlich nicht angenommen werden würde. Ein Fussgängerstreifen direkt beim Sandackerweg ist nicht möglich, da dieser die VSS-Normen nicht erfüllt. Dies wurde ebenfalls mit dem Kanton bereits abgeklärt. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
73	Verkehrsberuhigung Kantonsstrasse 51					X	Die Auswirkungen der flächendeckenden Verkehrsberuhigung in Niederbipp (Wydenstrasse - Dorfstrasse) und die damit verbundene Kanalisierung auf die Hauptverkehrsstrasse / kantonale Versorgungsrouten sind zu prüfen. Eine Verkehrsberuhigung hat einen negativen Einfluss auf den Durchgangs- und Ausweichverkehr für die Gemeinden Oberbipp und Wiedlisbach / Wangen a.A. bis zum Autobahnanschluss.	<ul style="list-style-type: none"> Die Massnahmen auf der Wydenstrasse – Dorfstrasse dienen insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Ein Durchfahren ist weiterhin gegeben, auch für die Versorgungsrouten. Diese Vorgaben müssen zwingend eingehalten werden.
74	Verkehrsberuhigung Kantonsstrasse 22					X	Auf Poller (und ähnliche Schikanen) im Bereich der Hauptstrassen ist zu verzichten.	<ul style="list-style-type: none"> Die vorgeschlagenen Poller sind als Sicherung der Querungsstellen vorgesehen und erhöhen die Verkehrssicherheit für den Langsamverkehr. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
75	Verkehrsberuhigung Kantonsstrasse 43					X	Die Strassen durch Niederbipp sollen für den motorisierten Verkehr unattraktiv gemacht werden, damit der Verkehr auf die Autobahn umgeleitet wird. Entsprechende Massnahmen sind zu prüfen und umzusetzen.	<ul style="list-style-type: none"> Die geplanten Massnahmen verbessern insbesondere die Verkehrssicherheit. Als Nebeneffekt ist davon auszugehen, dass ein Teil des Durchgangsverkehrs verlagert wird. Das Verkehrsaufkommen wird aber weiterhin gross sein. Deshalb sind Massnahmen auf der Kantonsstrasse geplant, welche ein verträgliches Miteinander (Koexistenzprinzip) unterstützen.

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
								zen.
76	Verkehrsberuhigung Kantonsstrasse / Tempo 30 6, 7					X	Auf der oberen und unteren Dürrmühlestrasse ist die Gestaltung grösserer Abschnitte als „Fussgängerstreifenloses Ortszentrum (FLOZ)“ mit Tempo 30 zu erwägen. Die geplanten Abstände zwischen den Fussgängerstreifen sind gemäss den vorliegenden Plänen recht gross, ein wildes Queren der Fahrbahnen ist zu erwarten.	<ul style="list-style-type: none"> Genannte Überlegungen wurden durch die Bearbeitenden gemacht. Aufgrund verschiedener Faktoren (Versorgungsrouten, zeitnahe Umsetzung, möglichst wenig Landerwerb, grundsätzliche Haltung und Bereitschaft Kanton) wurde dieser Ansatz aber wieder verworfen. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
77	Kreuzung Scharnagel 45					X	Die Kreuzung im Bereich Scharnagel muss zwecks Temporeduzierung mit optischen Markierungen (weisse Querbalken wie auf der Wydenstrasse geplant) beruhigt werden. Die Massnahme ist zu ergänzen.	<ul style="list-style-type: none"> Die vorgesehene Massnahme auf der Wydenstrasse steht im Zusammenhang mit dem direkt angrenzenden Schulhaus und der Hauptquerungsstelle auf dem Schulweg. Im genannten Knoten sind die Voraussetzungen nicht gleich und daher wird empfohlen diese Massnahme nicht einzusetzen. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
78	Ortsumfahrung 38	X				X	Die Ortsumfahrung zum Wohl der Gemeinde gehört an erster Stelle. Vor allem die Umfahrung Variante 1 und 2 westlich, ausserhalb der Siedlungsbegrenzung sind sinnvoll und realisierbar. Die Ortsumfahrung ist zu priorisieren.	<ul style="list-style-type: none"> Die Zuständigkeit liegt beim Kanton. Kurz-bis mittelfristig ist eine Umsetzung nicht realistisch, daher sind andere Massnahmen notwendig. Erste Kontakte zum Kanton haben stattgefunden und zudem ist die Umfahrung ins RGSK (Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept) eingeflossen. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
79	Ortsumfahrung 1, 47	X				X	Der angestrebte Zeithorizont für die Ortsumfahrung (GPS Regionaler Kontext, Ortsumfahrung 2040) ist zu weit gefasst und muss gekürzt werden.	<ul style="list-style-type: none"> dito 78
80	Ortsumfahrung	X				X	Der angestrebte Zeithorizont für die Ortsumfahrung (GPS Regionaler Kontext, Ortsumfahrung 2040) ist zu kurzfristig ausgelegt und muss	<ul style="list-style-type: none"> dito 78

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
	20						verlängert werden.	
81	Ortsumfah- rung 9, 10	X				X	<p>Folgenden Vorschläge zur Ortsumfahrung sind zu prüfen:</p> <p>Variante 1 Weiterführung der Umfahrung Variante 2 West über die Liegenschaften 1204 und 1363 entlang der Autobahn direkt zur Einfahrt Richtung Bern. Anschluss mit Verkehrsknoten an die Variante 2 Ost.</p> <p>Variante 2 Weiterführen der Umfahrung Variante 1 West durch das Gebiet „Brühl“ und „Herrenzehnte“. Verkehrsknoten beim Schnittpunkt mit der Scharnagelstrasse. Fortsetzung Richtung Osten entlang des Kanals bis Oensingen.</p> <p>Variante 3 Weiterführen der Umfahrung Variante 2 West über die Autobahn. Fortsetzung Richtung Osten entlang der südlichen Autobahnseite. Verkehrsknoten im Bereich Ein- und Ausfahrt Richtung Zürich. Vom Verkehrsknoten Richtung Osten entlang der Autobahn bis zum Gebiet „Walksmatt“ und kreuzen der Autobahn. Anschluss Richtung Oensingen entlang des Kanals.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die diversen Eingaben zur Linienführung der Umfahrungsvarianten zeigen, dass die vorgeschlagenen Linienführungen, welche als konzeptionelle Ansätze zu verstehen sind, auf Widerstand stossen. Es ist zu beachten, dass aufgrund der Bauungsstruktur nördlich der Autobahn immer einzelne Direktbetroffene geben wird und es für diese zu einem Nachteil führen kann. Im Nachgang zur Mitwirkung wurde der Variantenfächer nochmals geöffnet, und insbesondere eine Variante entlang der Autobahn nördlich und südlich geprüft. Neben den höheren Kosten aufgrund der Mehrlänge ist zudem zu beachten, dass der Kanton ab einer Umfahrung nicht mehrere Direkterschliessungen zulässt. Dies bedeutet, dass mit ein max. zwei Strassen ab der Umfahrung gerechnet werden darf, was dazu führt, dass lange Stichstrassen zu den Entwicklungsgebieten gebaut werden müssen und so weiteres Kulturland zerschnitten wird. Trotzdem ist die Begleitgruppe zum Schluss gekommen, den Korridor für eine Umfahrung auf der Südseite der Autobahn festzulegen. <p>Dem Begehren wird teilweise entsprochen.</p>
82	Ortsumfah- rung 12, 13, 14, 48					X	Die Linienführung der Umfahrung Varianten 1 und 2 ist zu nahe am Siedlungsgebiet, zerschneidet dieses und verhindert eine sinnvolle Siedlungsentwicklung. Auf die Umfahrungsvarianten 1 und 2 ist zu verzichten.	<ul style="list-style-type: none"> dito 81
83	Ortsumfah- rung 19					X	Der Grüngürtel im „Abiloon“ und im „Brühl“ drängt sich für eine neue Linienführung Ortsumfahrung geradezu auf. Die Kreuzung der Scharna-	<ul style="list-style-type: none"> dito 81

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
							gelstrasse ist mit einem Kreisell, die Bahnquerung mit einer Barriere einfach zu realisieren. Die Anschlüsse erfolgen beim „Niedermattrain“ oder „Sängelenweg“. Die neue Linienführung der Ortsumfahrung ist zu prüfen.	
84	Ortsumfah- rung 48					X	Die Umfahrung Variante 1 führt mitten durch ein altes Quartier und viel zu nahe am Dorf vorbei. Das Kulturland und die Siedlungsentwicklung werden beeinträchtigt. Auf die Umfahrung Variante 1 ist unbedingt zu verzichten.	<ul style="list-style-type: none"> • dito 81
85	Ortsumfah- rung 12, 13, 14, 20, 21, 44, 47, 48	X				X	Um dem „Vorranggebiet Wohnen“ (GPS Kommunalen Kontext, Siedlungsentwicklung 2030) wirklich seinen Vorrang zu lassen, drängt sich eine Planung der Umfahrung ausserhalb (südlich) der Autobahn auf. Somit kann der Industrieverkehr von Oberbipp und Oensingen um das Dorf herum geführt werden (Koordination Autobahnauffahrt und Abfahrt mit Nachbargemeinden). Die Ortsumfahrung von Niederbipp ist südlich der Autobahn zu führen.	<ul style="list-style-type: none"> • dito 81
86	Ortsumfah- rung 13					X	Das Argument, dass mit den vorgeschlagenen Varianten keine Überquerung der Geleise stattfindet ist falsch. Eine Überquerung der Schienen ist bei jeder Variante von Ost/West nötig und zu berücksichtigen.	<ul style="list-style-type: none"> • Da liegt ein Missverständnis vor: es ist so, dass je nach Linienführung bereits ein Niveauunterschied zwischen Bahnlinie und neuer Umfahrung besteht und daher die Querung einfacher, bzw. keine neuen grossen Dämme erstellt werden müssen.
87	Ortsumfah- rung 33, 47	X				X	Die Umfahrung Variante 3 Ost (Richtung Oensingen) hat die Zerschneidung von Landwirtschaftsparzellen zur Folge. Eine Umfahrung entlang der Autobahn ist sinnvoller und zu prüfen.	<ul style="list-style-type: none"> • dito 81
88	Ortsumfah- rung 45					X	Umfahrungsstrassen dürfen nicht durch bewohntes Gebiet führen und die über Jahrzehnte gewachsenen Quartiere trennen. Das Gebiet Brühlmatten / Hölzliacher mit seinen alten Liegenschaften ist zu schützen. Die Umfahrung ist in den Freiflächen entlang der Autobahn und	<ul style="list-style-type: none"> • dito 81

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
							der Bahnlinie zu führen.	
89	Ortsumfah- rung 50					X	Die Benützung des Autobahnanschlusses Niederbipp ist für den Transitverkehr konsequent zu erschweren (baulich / gestalterisch). Als Ausweichrouten würden sich die Anschlüsse in Oensingen und Wiedlisbach / Wangen a.A. anbieten. Massnahmen sind zu prüfen.	<ul style="list-style-type: none"> Die Kantonsstrassen und insbesondere die Autobahnen haben die Funktion den Verkehr durchzuleiten. Beschriebene Massnahmen sind nicht möglich. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
90	Ortsumfah- rung 51					X	Die Umfahrung Variante 2, die neben dem geplanten Arbeitsgebiet „Santiklaus“ in Oberbipp verläuft, muss bezüglich der Terrainsituation auf die Realisierbarkeit überprüft werden.	<ul style="list-style-type: none"> Die bestehenden Linienführungen sind erste Studien. Überprüfungen werden in den allfälligen nächsten Planungsschritten erfolgen. dito 81
91	Ortsumfah- rung 6, 7					X	Eine weitere Verstrassung und Zerstückelung des offenen Landes nördlich der Autobahn ist zu vermeiden. Damit kann wertvolles Ackerland (Fruchtfolgeflächen) erhalten bleiben. Die Verkehrsbelastung ist bereits heute gross; es ist nicht zukunftsweisend, mit weiteren Überbauungen und Strassen zusätzlichen Verkehr anzuziehen, der dann unweigerlich teilweise auch in Kernzonen, Mischzonen und Wohnzonen einfließt. Auf die Ortsumfahrung ist zu verzichten.	<ul style="list-style-type: none"> Neue Strassen ziehen meist zusätzlichen Verkehr an. Die Umfahrung soll aber eine Entlastung des Zentrums ermöglichen. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Verkehrsmenge in den nächsten Jahren reduzieren wird. Eine Verlagerung des Verkehrs ist ein realistischer Ansatz. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
92	Ortsdurch- fahrt 50					X	Die Ortsdurchfahrt Oensingen-Oberbipp ist unterirdisch zu führen. Ersatzweise könnten Über- oder Unterführungen für Fussgänger eine Entlastung bringen.	<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund einer Kosten-Nutzen-Betrachtung ist von einer Tunnelösung abzusehen. Unter- und Überführungen werden oft als Umwege eingestuft und nicht benutzt. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
93	Ortsumfah- rung 19					X	Eine Umfahrung des Dorfes ist sehr zu begrüssen. Allerdings ist die vorgesehene Linienführung in den Anschlussbereichen Holzhäuserstrasse sehr problematisch und muss geprüft werden.	<ul style="list-style-type: none"> dito 81
94	Knoten In-					X	Bezüglich technischer Machbarkeit der Umfahrung Varianten 1 und 2	<ul style="list-style-type: none"> dito 81 und 90

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
	dustriegebiet Oberbipp 51						stellt sich die Frage, wie der Knoten im Industriegebiet Oberbipp realisiert werden kann. Die topographischen Gegebenheiten sind zu beachten. Der Knoten liegt direkt bzw. über den Bahngleisen asm. Der Nachweis, dass der Anschluss realisierbar ist, muss erbracht werden.	
95	Kosten Orts- umfahrung 48					X	Sehr hohe Investitionen dürfen kein Hindernis sein für eine weitsichtige Umfahrungsplanung.	<ul style="list-style-type: none"> • dito 81
96	Bildung Spezialkommission Orts- umfahrung 47					X	Mit der Bildung einer Spezialkommission Ortsumfahrung kann der Zeithorizont bedeutend unterschritten werden. Die Spezialkommission kann bei allen relevanten Akteuren und Beteiligten Lobby-Arbeit verrichten. Die Kommission müsste sofort nach Genehmigung der Ortsplanung eingesetzt werden. Zudem ist zu prüfen, ob nicht zusammen mit den Verantwortlichen des Projekts „Autobahnzubringer Langenthal“ politischer Druck erzeugt werden kann.	<ul style="list-style-type: none"> • Der Zeitpunkt für eine Kommission erscheint noch etwas verfrüht. Zu gegebener Zeit ist die Idee aber weiter zu verfolgen. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
97	Erweiterung Tempo 30 8, 11, 15, 16, 31, 45	X				X	Um sowohl heute als auch in Zukunft allen Verkehrsteilnehmern gebührend Sicherheit zu gewähren, ist für den Galmisweg bis ca. Höhenweg aus den genannten Gründen (Schulweg, Unfallverhütung, Umwelt, Umgebungsgestaltung) eine Tempo 30 Zone sehr sinnvoll und zu prüfen. Zudem ist die Erweiterung der Tempo 30 Zonen in den folgenden gebieten zu prüfen: <ul style="list-style-type: none"> - Rund um das Quartier Brüggliacker - Zelgliweg - Neumattweg - Quellenweg - beim Vorranggebiet Sport Niederfeldweg - Mündung Fuchsweg bis Ende Sportplätze - Ausfahrt Bösiger - Siedlung - Rot – Tela 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Thematik flächendeckende Tempo-30-Zonen in den Wohnquartieren wurde diskutiert. Aufgrund verschiedener Aspekte (insbesondere auch politischer) wurde entschieden, vorerst auf eine flächendeckende Umsetzung zu verzichten. Zwei Gebiete mit erhöhter Konzentration an Schulwegen und weiteren Bedürfnissen (Betagtenzentrum usw.) wurden ausgeschieden und als zu prüfende Gebiete definiert (umfassen teilweise aufgeführte Strassen). • Grundsätzlich kann eine Ausdehnung nach der Umsetzung der prioritären Gebiete wieder geprüft werden. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
							<ul style="list-style-type: none"> - alle Quartierstrassen nördlich der Hauptstrasse (ausser der Anterenstrassen) - Meisenweg - Doktorsträssli - Brühlmattenweg - Hölzliackerweg 	
98	Tempo 30 streichen 22					X	Tempo 30 Zonen sind zu streichen.	<ul style="list-style-type: none"> • Der konzeptionelle Ansatz der Überlegungen zu den Tempo-30-Zonen basiert auf der Erhöhung der Verkehrssicherheit und einer Widerstandserhöhung für den Schleichverkehr. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
99	Übergang Doktorsträssli/ Bahnhofareal 29					X	An der Bahnhofsecke seitens Doktorsträssli sind Parkplätze (ev. blaue Zone) zu erstellen. Es dürfen keine Dauerparkplätze sein.	<ul style="list-style-type: none"> • Kann im Detailprojekt Tempo-30-Zone überprüft werden. <p>Dem Begehren wird entsprochen.</p>
100	Übergang Doktorsträssli/ Dürrmühlestrasse 29					X	Im Bereich des Übergangs Doktorsträssli / Dürrmühlestrasse ist die Einfahrtskurve für das Kreuzen von Lastwagen und einem PW zu eng (Kollisionsgefahr). Die Einfahrt ist zu überprüfen.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Einmündung wurde gerade umgestaltet, die vorgeschriebenen Radien bzw. Schleppkurven werden eingehalten. Grundsätzlich muss auf Quartierstrassen ein zügiges Kreuzen nicht gewährleistet werden. <p>Dem Begehren wird teilweise entsprochen.</p>
101	Verkehrsberuhigung 38					X	Es ist eine Illusion mit den geplanten Massnahmen den Verkehrszuwachs zu bremsen. Verursacht viele Kosten und hindert den Verkehrsfluss. Das Geld soll in die Umfahrung investiert werden, somit braucht es keine weiteren Massnahmen zur Verkehrsberuhigung.	<ul style="list-style-type: none"> • dito 98 <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
102	Schleichver-					X	Die Banngasse ist von jeglichem Schleichverkehr zu schützen und	<ul style="list-style-type: none"> • Das Problem ist bekannt und beschränkt sich nicht nur auf

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
	kehr 45						entsprechend zu signalisieren: Tempo 30, Zubringerdienst gestattet, mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Verkehrs, Durchfahrt mind. ab 3,5 t (LKW) verboten.	<p>die Banggasse. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist der Gemeinde der Handlungsspielraum teilweise eingeschränkt. Die Begleitgruppe hat jedoch entschieden, dass für die Gemeinde ein flächendeckendes Konzept zur Verhinderung des Schleichverkehrs (Fahrverbote) erarbeitet werden soll und anschliessend mit den Eigentümern der Strassen das weitere Vorgehen zu besprechen ist.</p> <p>Dem Begehren wird teilweise entsprochen.</p>
103	Schleichverkehr 14, 16, 20					X	<p>Ausserhalb des Dorfkerns gibt es Strassenüberquerungen, wie ungesicherte Bahnübergänge, und Schleichwege als Abkürzung durch Wohnquartiere, die Anwohner, Fussgänger, Schulkinder und Velofahrer gefährden. Diese gilt es sicherer zu machen.</p> <p>Folgende Strassen und Wege sind auf die Sicherheit bezüglich Strassenüberquerung zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Scharnagel - Brühlweg - Banggasse - Hauptstrassenübergang „Bieri“ - Käppelsgasse - Zelgliweg - Gerhard-Meier-Weg - Bereich Schulen 	<ul style="list-style-type: none"> • dito 102 • Die einzelnen Querungen wurden geprüft (Sicherheit / Wunschlinie usw.). Im Betriebs- und Gestaltungskonzept sind die Erkenntnisse eingeflossen, was teilweise zu Verschiebungen der Fussgängerstreifen geführt hat. Zudem ist vorgesehen, diese mit Mittelinseln zu sichern. <p>Dem Begehren wird teilweise entsprochen.</p>
104	Flurweg 15					X	<p>Flurwege werden als Schleichwege benutzt und gefährden Spazierende, Kinder und Wildtiere. Eine Lösung muss gesucht werden.</p> <p>Erwähnt wurden insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Enge – Colas – Wald - Erstweg 	<ul style="list-style-type: none"> • dito 102 <p>Dem Begehren wird teilweise entsprochen.</p>

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
105	Gestaltung Strassenerschliessung 37					X	Die Fahrbahn ist durch einen Grünstreifen zu trennen. Der motorisierte Verkehr wird vom Langsamverkehr getrennt. Vorteil: Der Langsamverkehr ist vom motorisierten Verkehr geschützt und die Fahrbahn passt besser in das Landschaftsbild.	<ul style="list-style-type: none"> Die Idee mit dem trennenden Grünstreifen ist bereits in die Überbauungsordnung „Stockmatte“ eingeflossen. Es ist vorgesehen dies so umzusetzen. <p>Dem Begehren wird entsprochen.</p>
106	Kosten Verkehrsplanung 43					X	Eine grobe Kostenabschätzung wäre von enormer Hilfe, da insbesondere in der Verkehrsplanung Entscheide gefällt werden, die die nächste Generation tragen muss. Für die Realisierung der Umfahrungsstrassen sowie für die Massnahmen aufgrund des Betriebs- und Gestaltungskonzeptes und der Tempo 30 Zonen ist eine Grobkostenschätzung zu erstellen.	<ul style="list-style-type: none"> Umfahrung und Massnahmen auf den Kantonsstrassen gehen zu Lasten des Kantons. Aufgrund der Bearbeitungstiefe können erst sehr grobe Abschätzungen gemacht werden. Eine Grobkostenschätzung für die Umsetzung der Tempo-30-Zonen ist vorhanden. Zudem sind die Kosten kein zwingender Bestandteil der Ortsplanungsrevision <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>
107	Verkehrsplanung 45					X	Die Verkehrsplanung sollte nicht mit der Ortsplanungsrevision verbunden werden, weil sie sonst wegen Einsprachen nicht in nützlicher Frist umgesetzt werden kann.	<ul style="list-style-type: none"> Im Bereich Verkehr sind keine Abstimmungen notwendig, da diese nicht grundeigentümergebunden sind, sondern behördenverbindlich. Werden einzelne Teile aus dem Bereich Verkehr umgesetzt, z. B. Tempo-30-Zonen, müssen diese zu gegebenem Zeitpunkt publiziert werden. <p>Dem Begehren wird teilweise entsprochen.</p>
108	Massnahmenblatt L7 1	X				X	Im Massnahmenblatt L7 ist die Bezeichnung „Öffentliche Parkplätze“ in „öffentliche Parkierung“ umzubenennen.	<ul style="list-style-type: none"> Die Begrifflichkeit kann geändert werden <p>Dem Begehren wird entsprochen.</p>
109	Massnahmenblatt L7 1	X				X	Im Massnahmenblatt L7 „Öffentliche Parkplätze“ ist das Ziel „unterirdische Parkierung“ anzufügen.	<ul style="list-style-type: none"> Es wird als nicht realistisch und auch zu teuer angeschaut, dass die öffentliche Parkierung unterirdisch zu erfolgen hat. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>

Nr.	Bezug zu: Eingaben:	GPS Niederbipp	Zonenplan Siedlung	Zonenplan Landschaft	Baureglement	Verkehr	Gegenstand der Eingaben	Stellungnahme Planungsbehörde
110	Verkehrssituation 36					X	Das grösste Problem ist der Verkehr. Käppelsgasse, Galmisweg, Sagimattweg, Adlerweg und Moossackerweg können nicht mehr ausgebaut werden. Der Gerhard-Meier-Weg ist jetzt schon am Anschlag. Die Verkehrssituation von Niederbipp ist nicht weiter auszubauen.	<ul style="list-style-type: none"> Gemäss Netzplan ist vorgesehen, dass in der Käppelsgasse ein Fahrverbot mit Zubringerdienst gestattet geprüft wird. Die geplante Siedlungsentwicklung (Bauen am Hang) generiert nicht sehr viel Mehrverkehr und es wird erachtet, dass dieser Mehrverkehr auf dem bestehenden Netz abgewickelt werden kann. <p>Dem Begehren wird teilweise entsprochen.</p>
111	Mehrverkehr durch ZPP 5 51					X	Das Strassennetz ist bereits heute am Limit und wird schon alleine durch das wachsende Verkehrsaufkommen immer schlechter. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision ist zu prüfen ob der Mehrverkehr, generiert durch die neue Zone mit Planungspflicht ZPP 5, Auswirkungen auf die Nachbargemeinden hat (Verkehrsüberlastungen, Rückstau, Strassenlärm etc.). Sollte dies zutreffen, muss aufgezeigt werden, welche Massnahmen ergriffen werden.	<ul style="list-style-type: none"> Es ist vorgesehen, dass das Gebiet von Oensigen her erschlossen wird. Der Mehrverkehr wird sich daher grösstenteils auf das Netz Richtung Oensingen verteilen. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen.</p>

Eingegangene Stellungnahmen:

1	Hanspeter Born Architekt FH, Haldenweg 6, 4704 Niederbipp
2	Flurgenossenschaft Niederbipp, 4704 Niederbipp
3	Bipp Asphalt AG, Hans Eggimann und Heinrich Würmli, Aarwangenstrasse 6, 4704 Niederbipp
4	Onyx Energie Netze AG, Fritz Schiesser und Werner Gerber, Waldhofstrasse 1, 4901 Langenthal
5	Region Oberaargau, Arbeitsgruppe Abbau und Deponie Urs Zurfluh und Stefan Costa, Jurastrasse 29, Postfach 835, 4901 Langenthal
6	VCS Region Oberaargau Emmental, Johanna M. Schlegel, Grabenstrasse 4/6, 3400 Burgdorf
7	R. und C. Wyss-Wolf, Bachmattstrasse 4, 4536 Attiswil
8	Sammeleingabe Galmisweg/ Moosackerweg/ Neumattweg/ Quellenweg
9	Jakob Müller, Holzhäusernstrasse 8, 4704 Niederbipp
10	Roland und Monika Müller, Holzhäusernstrasse 10, 4704 Niederbipp
11	Roger Bloch und Tanja Kellerhals, 4704 Niederbipp
12	Erika und Urs Schwarz, Brühlmattenstrasse 11, 4704 Niederbipp
13	Daniel und Rahel Nyffeler, Brühlmattenstrasse 8, 4704 Niederbipp
14	Hansjörg und Marlies Berger, Banngasse 10, 4704 Niederbipp
15	Martin Herzig, Rehweg 8, 4704 Niederbipp
16	Daniel Hunziker, Grundweg 9, 4704 Niederbipp
17	Andreas Bieri, untere Dürrmühlestrasse 4, 4704 Niederbipp
18	Werner Born, Scharnagelstrasse 4, 4704 Niederbipp

19	Walter Käser – Hemauer, Brühlmattenstrasse 3, 4704 Niederbipp
20	Walter Berger, Buchli 29b, 4704 Niederbipp
21	Alexander und Benjamin Reber, Abilonhof, 4704 Niederbipp
22	Thomas Zaugg – Liechti, Hummelweg 3, 4704 Niederbipp
23	Hans und Erika Hehlen, Hinterlehnweg 2, 4704 Niederbipp
24	Margrit Winistörfer-Frei, Lehnweg 40, 4704 Niederbipp
25	Magdalena Obi, Walden 11, 4704 Niederbipp
26	Markus Schulthess, Fexweg 2, 4704 Niederbipp
27	Marco und Christiane Schlub, Brunnenweg 13, 4704 Niederbipp
28	Walter Frey-Gysi, Brunnenweg 21, 4704 Niederbipp
29	Ernst Grütter, Breitsteinweg 41, 4704 Niederbipp
30	Carosserie Gabi AG, Roland Gabi, Renkholzweg 2, 4704 Niederbipp
31	Thomas und Petra Rao Pfister, Galmisweg 14, 4704 Niederbipp
32	Dr. Willfried Vogel-Berchtold, Walliswilweg 2, 4704 Niederbipp
33	Burgerschreiberei, 4704 Niederbipp
34	Peter Bösiger-Berger, Dorfstrasse 7, 4704 Niederbipp
35	Peter Haudenschild, Blumengeschäft und Gärtnerei, Oberfeldweg 2, 4704 Niederbipp
36	Christian und Erika Stucki, Adlerweg 20/ Bertram und Ursula Künzle, Adlerweg 5, 4704 Niederbipp
37	Hans, Erika, David, Daniela Hehlen, Hinterlehnweg 2, 4704 Niederbipp
38	Keine Angaben

39	Alpiq Versorgungs AG, Urs Stalder, Solothurnerstrasse 21, 4601 Olten
40	Bracher & Partner Advokatur und Notariat, Markus Meyer, Eisenbahnstrasse 11, 49001 Langenthal
41	Advokatur & Notariat Wyde, Pierre Fivaz, Wydenstrasse 11, 4704 Niederbipp
42	Werner und Rosmarie Graber, Im Gerbelacker 21, 3063 Ittigen
43	Bruno und Jolanda Kurth-Hofer, Sandackerweg 2, 4704 Niederbipp
44	Elisabeth Roth, Winkelweg 6, 4704 Niederbipp
45	Ruedi und Liliane Schweizer-Gasser, Roggenweg 7, 4704 Niederbipp
46	Silvia Bögli-Tschanz, Gehrengasse 17, 4704 Niederbipp
47	Christoph Meyer, Untere Dürrmühlenstrasse 6, 4704 Niederbipp
48	Christine und Heinz Schlup, Jurastrasse 4, 4704 Niederbipp
49	Protokoll Informationsveranstaltung Ortsplanungsrevision
50	Pro natura, Andreas Steinmann, Beundenstrasse 26, 3380 Wangen an der Aare
51	Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberbipp
52	Lydia Fromaget-Hügi, Pfeffingerstrasse 20, 4147 Aesch
53	Myrtha Hammer, Oberfeldweg 12 E, 4704 Niederbipp
54	Alterszentrum Jurablick, Gemeindeverband, Deckergasse, 4704 Niederbipp